

Stadt Meppen

Landkreis Emsland



B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 92-A

der Stadt Meppen,

Baugebiet: „Südöstlicher Siedlungsrand Meppen“

- Einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 des Baugesetzbuches -

Gliederung:

Teil A

Ziele, Grundlagen und Inhalte des Bebauungsplanes

- A 1. Plangebiet und Inhalt des Bebauungsplanes
- A 2. Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung
- A 3. Sicherung der Bauleitplanung, laufendes Genehmigungsverfahren
- A 4. Zulässigkeit der Planung
- A 5. Planungsrechtliche Situation
- A 6. Planungsmethodik
 - A 6.1 Allgemeines
 - A 6.2 Ermittlung der vorhandenen Tierhaltungsanlagen und der Entwicklungsziele der landwirtschaftlichen Betriebe im Plangebiet
 - A 6.3 Regelungsdichte des Bebauungsplanes und Abgrenzung des Planungsraumes
 - A 6.4 Definition der Sondergebiete einschließlich der immissionsbezogenen Festsetzungen
- A 7. Auswirkung der Planung
- A 8. Erschließung
- A 9. Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telekommunikationseinrichtungen sowie Oberflächenwasser-, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Löschwasserversorgung
- A 10. Eingriff in Natur und Landschaft
- A 11. Kreisstraßen
- A 12. Archäologische Denkmalpflege

Teil B

Umweltbericht

- B 1. Einleitung
 - B 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes
 - B 1.1.1 Angaben zum Standort
 - B 1.1.2 Art und Umfang des Vorhabens
 - B 1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

- B 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - B 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale
 - B 2.1.1 Schutzgut Mensch
 - B 2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - B 2.1.3 Schutzgut Boden
 - B 2.1.4 Schutzgut Wasser
 - B 2.1.5 Schutzgut Luft und Klima
 - B 2.1.6 Schutzgut Landschaft
 - B 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - B 2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes
 - B 2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen
 - B 2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes
 - B 2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - B 2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
 - B 2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen
 - B 2.3.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen
 - B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
 - B 2.4.1 Standort
 - B 2.4.2 Planinhalt

- B 3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Teil C

Verfahrensbegleitende Angaben

- C 1. Gesetzliche Grundlagen
- C 2. Verfahrensvermerke

Anlagen 1 – 2

Anlage 1: Stellungnahme zu Erweiterungsmöglichkeiten von drei landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung im Rahmen der Bauleitplanung A92 (Sondergebiete Tierhaltung) der Stadt Meppen

Anlage 2: Abstandsermittlung nach TA Luft Geruch / Einhaltung der Staubfracht

Teil A

Ziele, Grundlagen und Inhalte des Bebauungsplanes

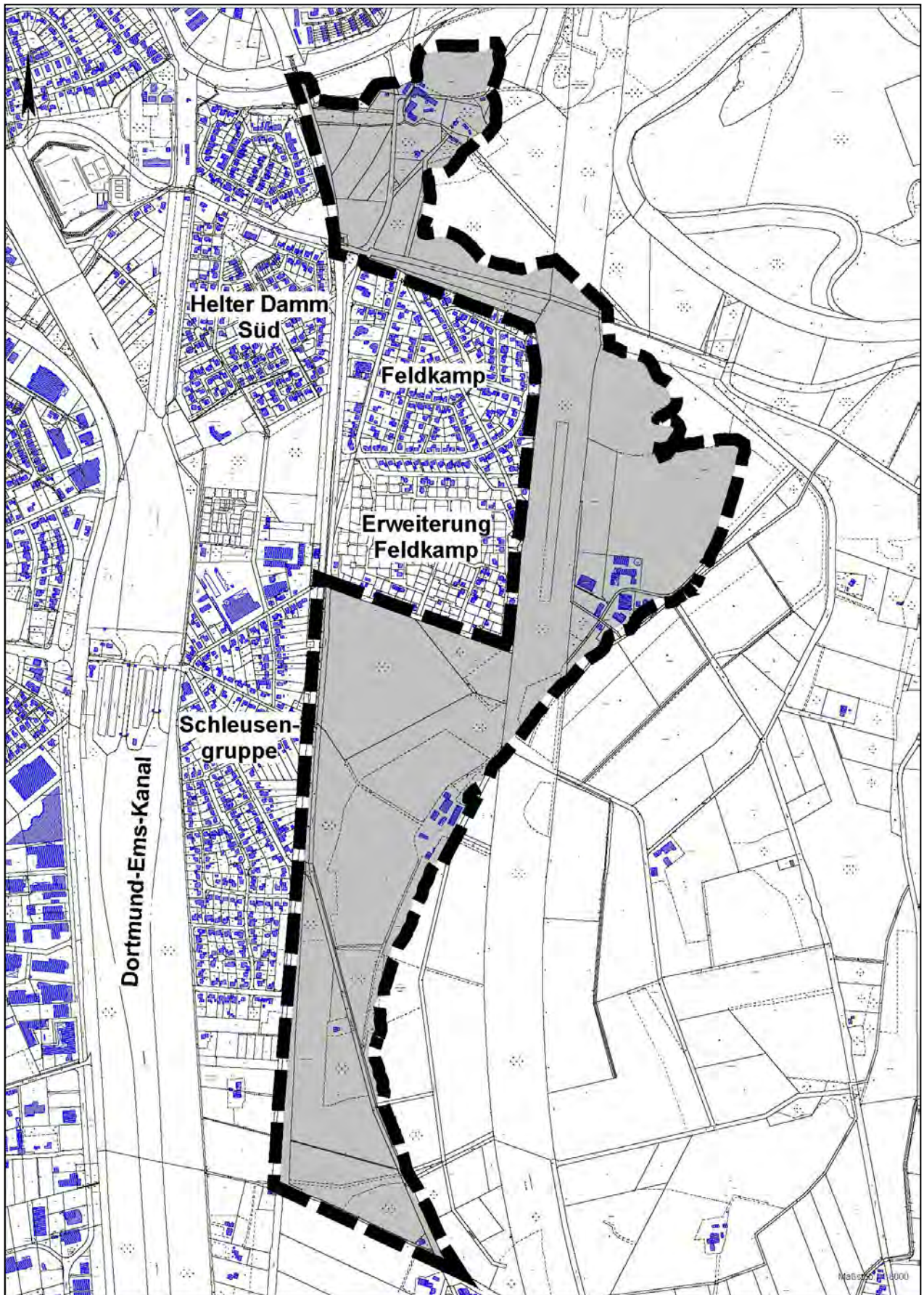
A 1. Plangebiet und Inhalt des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 92-A, Baugebiet: „Südöstlicher Siedlungsrand Meppen“, umfasst eine ca. 99 ha große Fläche des Außenbereiches, die östlich und südöstlich an die innerstädtische Wohnbebauung „Feldkamp“ und „Feldkamp –Erweiterung“ sowie „Schleusengruppe“ angrenzt. Es handelt sich um einen weiteren Bauleitplan zur planungsrechtlichen Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Stadtgebiet Meppen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92-A wird im Westen durch den Rand der vorstehend bezeichneten Wohnsiedlungen und in Betracht kommenden Siedlungserweiterungsflächen, im Norden und Osten durch die bis zum 16.12.2013 gültige Grenze des Überschwemmungsgebietes der Hase und im Süden durch die Gemarkungsgrenze Meppen/Teglingen begrenzt.

Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), dessen Regelungen sich nur auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen zur Aufzucht von Schweinen, Rindern und Geflügel im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 201 BauGB und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB beziehen. Durch die Ausweisung von sonstigen Sondergebieten im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden die Standorte landwirtschaftlicher Tierhaltungsanlagen im Bereich der 3 bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen mit Tierhaltung standörtlich festgelegt und im übrigen Planbereich ausgeschlossen. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB werden durch die Festlegungen des Bebauungsplanes im gesamten Plangebiet unzulässig. Zur Vermeidung von schädlichen Geruchsbelästigungen (§§ 5 und 22 BImSchG) ist in den ausgewiesenen Sondergebieten Tierhaltung nur bis zu der Zahl von Großvieheinheiten zulässig, die sich aus den für die einzelnen Standortfestsetzungen maximalen Emissionsradien unter Anwendung der VDI 3471 oder 3472 einschließlich eventueller Sonderbeurteilungen ergeben. Zum Schutz vor schädlichen Geruchs-, Staub- und Ammoniakimmissionen wird des Weiteren durch den Bebauungsplan festgelegt, dass Lagerstätten für Festmist, Gülle und Jauche nach dem Stand der Technik vollständig einzuhausen bzw. abzudecken sind. Zur Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG sind die von dem Bebauungsplan betroffenen Tierhaltungsanlagen nur zulässig, wenn im Rahmen des jeweils vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens im Sinne eines Mindeststandards gutachterlich nachgewiesen wird, dass hierdurch umweltmedizinisch unerwünschte Konzentrationen von Bioaerosolen für die benachbarte Wohnbebauung nicht bewirkt werden. Die Begutachtung hat unter Anwendung der Richtlinien-Reihe VDI 4250 ff in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Die weiteren Festsetzungen beinhalten Begriffsbestimmungen, Regelungen zum Ausgleich zusätzlicher Versiegelungen von Grundflächen sowie im Hinblick auf Bioaerosole eine Ausnahmeregelung für Stallanlagen, die mit wirksamen Staubpartikelfiltern ausgestattet sind.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan auf der nachfolgenden Seite durch eine unterbrochene schwarze Umrandung gekennzeichnet und grau unterlegt:



A 2. Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung

Wie im gesamten Emsland ist auch im Bereich der Stadt Meppen die Tendenz erkennbar, dass Landwirte und Betreiber auf Grund der mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft verbundenen geänderten Produktions- und Absatzbedingungen zunehmend in den Sektor Tierhaltungsanlagen investieren. Insbesondere im Bereich der Tierarten Geflügel, Schweine und Rinder sind die traditionellen Haltungsformen auf den Bauernhöfen zunehmend unwirtschaftlich geworden. Hinzu kommt, dass der Strukturwandel in der Landwirtschaft neue Produktions- und Absatzbedingungen erfordert, die mit den traditionellen Haltungsformen auf den Bauernhöfen nicht mehr in Einklang zu bringen sind. Insbesondere im Bereich der Schweinehaltung sind die Haltungsformen Sauen, Ferkel, Mastschweine oft nicht mehr getrennt wirtschaftlich zu betreiben. Hier ist der Wandel zu der Produktionsform des sogenannten „geschlossenen Systems“ zu erkennen, welches Sauenhaltung mit Ferkelproduktion, die anschließende Ferkelaufzucht und Mastphase bis zur Schlachtreife in einer Hand beinhaltet. In den letzten Jahren ist darüber hinaus erkennbar, dass Landwirte, wie erklärtermaßen auch auf Hofstellen im Plangebiet vorgesehen, in zunehmendem Maße in den Bereich der Legehennenhaltung zur Konsumeierproduktion investieren. Zusammenfassend ist festzustellen, dass Tierhaltungen in Zukunft nur noch in größeren Stallungen erfolgen werden, die im Hinblick auf den Einsatz der Produktionsfaktoren und auch den Anforderungen an die Infrastruktur durchaus mit Industriebetrieben vergleichbar sind. Da der Umstrukturierungsprozess in vielen Betrieben noch nicht abgeschlossen ist und Marktpotenziale offenbar in den Bereichen Geflügel, Schweine und Rinder noch bestehen bzw. neu erschlossen werden, kann von einer baldigen Bedarfsdeckung im Hinblick auf die Errichtung weiterer Massentierhaltungsanlagen nach wie vor nicht ausgegangen werden.

Seit Ende der 90er-Jahre ist auch in Meppen die vorstehend beschriebene Tendenz zur Errichtung großer Stallanlagen im Bereich der Hofstellen und in Außenbereichslagen in unterschiedlicher Ausprägung im gesamten Stadtgebiet erkennbar. Die mit der vorstehend beschriebenen Entwicklung einhergehende Verdichtung von Tierhaltungsanlagen führte zu immer größer werdenden Konflikten mit den übrigen vorhandenen und beabsichtigten Nutzungen im Stadtgebiet. Die von den Stallanlagen ausgehenden Emissionen, vorwiegend im Hinblick auf Gerüche, werden unabhängig etwaig gegebener grenzwertiger Zulässigkeit von einem Großteil der Bevölkerung als Belästigung empfunden. So gaben die geplanten Veränderungen im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes den Anlass zur Gründung der Bürgerinitiative Schutz für Mensch und Tier (s. a. Internetauftritt www.bimeppen.de).

Neben dem Belästigungspotential tierhaltender Anlagen auf die Baugebiete der Umgebung konkretisieren sich die Erkenntnisse, dass die von den Tierhaltungsanlagen ausgehenden Keime auch zu Gefahren für die menschliche Gesundheit führen können. Nach Auskunft des Landkreises Emsland, der für die Genehmigung von Tierhaltungsanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zuständig ist, liegen mittlerweile gesicherte Erkenntnisse vor, nach denen Intensivtierhaltungsanlagen eine erhebliche Anzahl sogenannter Bioaerosole emittieren und sich diese auch noch in Entfernungen bis zu 500 m zur Anlage messtechnisch nachweisen lassen. Nach den bisherigen umweltmedizinisch gesicherten Erkenntnissen geht von Bioaerosolen ein Besorgnispotenzial aus. Die Verfasser der inzwischen im Weißdruck vorliegenden der VDI-Richtlinienreihe 4250 ff. vertreten daher die Auffassung, dass jede Erhöhung der Hintergrundkonzentration aus umwelthygienischer Sicht unerwünscht ist. Unter dem Vorsorgegesichtspunkt werden seit Herbst 2010 vom Landkreis Emsland in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Gutachten zur Ermittlung der Keimimmissionen, die sogenannten Keimgutachten, gefordert.

Auch der sogenannte „Filtererlass“ des Landes Niedersachsen (vgl. Gem. RdErl. d. MU, MS u. d. ML vom 22.03.2013) greift die Problematik der Keimbelastung in gleicher Weise

auf und stellt fest, dass Erhebliches dafür spricht, dass von Tierhaltungsbetrieben luftgetragene Schadstoffe, wie insbesondere Stäube, Pilzsporen sowie ähnliche Mikroorganismen und Endotoxine ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit der benachbarten Anwohner einer Anlage einzuwirken. Es wird auch in dem vorgenannten Erlass festgestellt, dass es Aufgabe der Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, solche Risiken insbesondere durch Emissionsbegrenzungen, ggf. auch unterhalb der Gefahrengrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu minimieren, wenn es hinreichende Gründe gibt, dass Immissionen möglicherweise zu schädlichen Umweltauswirkungen führen.

Aus den vorstehenden Aussagen leitet sich auch die vielfach geäußerte Sorge von Grundstückseigentümern ab, dass ein Heranrücken von emittierenden Tierhaltungsbetrieben den Wert ihrer Grundstücke negativ beeinflusst, bzw. diese unverkäuflich machen.

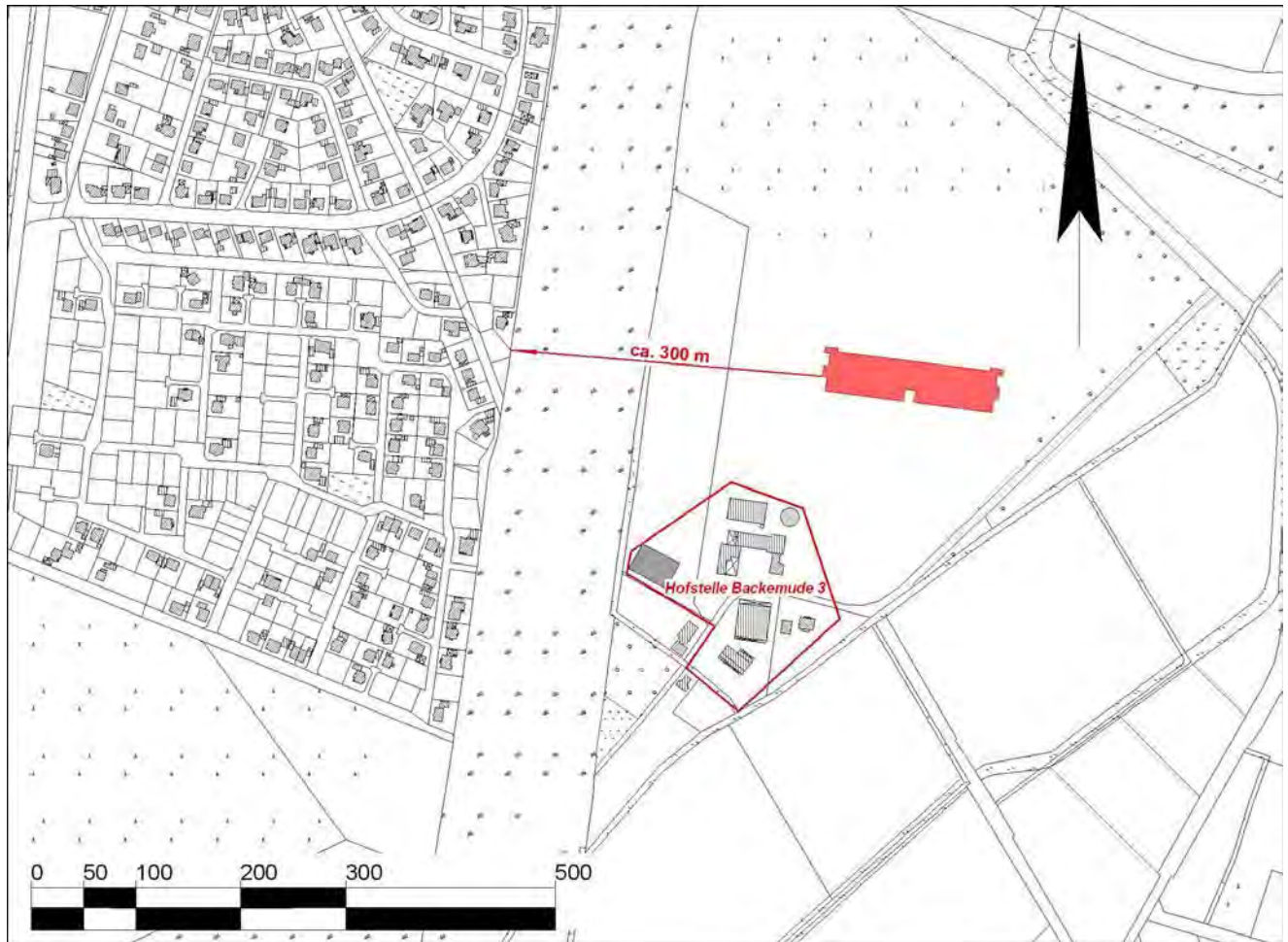
Die städtebauliche Problematik liegt in der Außenbereichsprivilegierung (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB), die nach bisheriger Rechtslage im Hinblick auf die Errichtung von Tierhaltungsanlagen bei ausreichend gesicherter Erschließung eine nahezu ungeordnete Inanspruchnahme von Flächen in der Feldflur zulässt.

Im Rahmen der seit dem 15.03.2006 wirksamen 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen erfolgte bereits im Hinblick auf die Regelung über den Planvorbehalt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit der Darstellung von Eignungsgebieten für gewerbliche Tierhaltung eine standörtliche Begrenzung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, indem durch positive Darstellung von Eignungsgebieten für gewerbliche Tierhaltungsanlagen eine Regelausschlusswirkung für Anlagen dieser Art außerhalb der so dargestellten Bereiche bewirkt wird. Da für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 92-A im Rahmen der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung eine Darstellung als Eignungsgebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen nicht erfolgte, ist die Privilegierung von solchen Stallanlagen bereits durch die vorgenannte Darstellung des Flächennutzungsplanes ausgeschlossen. Hieran ändert auch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013, die sogenannte BauGB-Novelle 2013, nichts, welches am 20. Juni 2013 im Bundesgesetzblatt. I, S. 1548 verkündet wurde. Gem. § 245 a Abs. 3 BauGB haben Darstellungen in Flächennutzungsplänen, die vor dem 20. 09.2013 in Bezug auf bauliche Anlagen zur Tierhaltung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Absatz 3 Satz 3 erzielt haben, diese Rechtswirkungen auch in Bezug auf bauliche Anlagen zur Tierhaltung im Sinne der ab dem 20.09.2013 geltenden Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Mit der vorstehenden Gesetzesnovelle wurde die Privilegierung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen auf Größenordnungen unterhalb der UVP-Pflicht begrenzt.

Nicht eingeschränkt und auch von der jüngsten Änderung des Baugesetzbuches nicht berührt ist die Privilegierung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 201 BauGB. Diese bleiben weiterhin planungsrechtlich im Außenbereich zulässig soweit das für die Tiere erforderliche Futter überwiegend (d. h. mehr als die Hälfte) auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Auf Grund der im Baugesetzbuch geregelten sogenannten abstrakten Betrachtungsweise reicht die Möglichkeit der Futtererzeugung auf den hofeigenen Feldern aus. Eine tatsächliche Fütterung mit selbst produzierten Feldfrüchten ist nicht erforderlich.

Anlass für die Aufstellung des vorliegenden einfachen Bebauungsplanes Nr. 92-A, Baugebiet: „Südöstlicher Siedlungsrand Meppen“ war ein vorliegender Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von 2 Bio-Legehennenställen im nördlichen Bereich der Hofstelle „Backemude 3“ auf der

Grundlage des landwirtschaftlichen Privilegierungstatbestandes gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Gegenstand des Antrages war auch der Weiterbetrieb der auf der Hofstelle bereits vorhandenen Tierhaltungsanlagen mit 680 Mastschweinen, 190 Mastrindern, 13 Fohlen und Ponys sowie 15 Pferden. Die Hofstelle „Backemude 3“ und der Standort der beantragten Bio-Legehennenställe sind aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich:



Aus den Antragsunterlagen ergab sich, dass die Gesamtbelastung der Geruchsimmissionen für den Bereich des westlich gelegenen Wohngebietes „Feldkamp II“ mit dem beantragten Bauvorhaben maximal 10 v. Hd. der Jahresstunden beträgt. Damit wird der in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) angegebene maximale Immissionswert für die Gesamtbelastung von ebenfalls 10 v. Hd. der Jahresstunden grenzwertig eingehalten. Festzustellen war jedoch, dass lediglich Geruchseinwirkungen durch den beantragenden Betrieb betrachtet wurden. Die ebenfalls auf die Wohnbebauung mit Gerüchen einwirkenden tierhaltenden Betriebe „Kollhofs 1“ und „Striefeld 7“ blieben bei den immissionsschutztechnischen Berechnungen unberücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der geringen Entfernung der beantragten Legehennenställe und der zugehörigen Auslauffläche zu den westlich angrenzenden Wohngebieten, insbesondere des vor wenigen Jahren ausgewiesenen Neubaugebietes „Feldkamp II“ als eines der zukünftigen Siedlungsschwerpunkte Meppens und der zu erwartenden Erhöhung der Geruchsbelastung in diesem Bereich in einen problematischen Bereich hinein wurde das geplante Vorhaben kritisch gesehen. Im Rahmen der Standortdiskussionen zur Ausweisung weiterer Wohnbauflächen sind in den vergangenen Jahren bewusst die innenstadtnahen Potenziale mit nicht unerheblichem Kostenaufwand schwerpunktmäßig bauleitplanerisch entwickelt worden. Die möglichst unbeeinträchtigte Wohnqualität und der Schutz der innerstädtischen Wohngebiete vor zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen stellt

auch unter dem Gesichtspunkt des Erhalts der Attraktivität des innenstadtnahen Wohnens in Meppen mit den zentralen Einrichtungen des Mittelzentrums einen gewichtigen städtebaulichen Belang dar. Hinzu kommt, dass der Landschaftsraum östlich des Dortmund-Ems-Kanals sehr reizvoll ist und eine große Bedeutung als Naherholungsgebiet hat.

Vor dem Hintergrund des beantragten Bauvorhabens und nicht auszuschließender weiterer Bauwünsche im Bereich des südöstlichen Siedlungsrandes von Meppen fasste der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 17.06.2010 nach Vorberatung in öffentlicher Sitzung des Bauausschusses am 14.06.2010 den Beschluss, den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 92-A, Baugebiet: „Südöstlicher Siedlungsrand Meppen“, als einfachen Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB mit folgenden planerischen Zielsetzungen aufzustellen:

- Die Geruchsbelastung im Bereich der südöstlich gelegenen innerstädtischen Wohnbebauung, insbesondere durch tierhaltende Betriebe, soll nicht weiter ansteigen und, soweit rechtlich zulässig, perspektivisch reduziert werden.
- Die Funktion als Kultur- und Erholungslandschaft des südöstlichen Siedlungsrandes Meppens soll erhalten und gestärkt werden.
- Die Tierhaltung soll im Bereich der vorhandenen Hofstellen beschränkt auf den landwirtschaftlichen Tatbestand gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unter Ausnutzung der nach dem Stand der Technik möglichen Minderungspotenziale, z. B. durch zertifizierte Filtertechnik, weiterhin ermöglicht werden.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Meppen durch Veröffentlichung im amtlichen Teil der Meppener Tagespost am 10.07.2010 ortsüblich bekanntgemacht und ist seitdem wirksam.

A 3. Sicherung der Bauleitplanung, laufendes Genehmigungsverfahren

Auf der Grundlage des wirksamen Aufstellungsbeschlusses beschloss der Rat der Stadt Meppen zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung am 30.09.2010 die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 92-A, die durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 15.10.2010 in Kraft getreten ist. Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 12.07.2012 die Satzung beschlossen, mit der die ursprüngliche zweijährige Geltungsdauer der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert wurde. Diese trat mit ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 15.08.2012 in Kraft. Vor dem Hintergrund der vom Landkreis Emsland im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geforderten ergänzenden Nachweise zu den Auswirkungen im Hinblick auf das im Nahbereich vorhandene FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ beschloss der Rat in seiner Sitzung am 26.09.2013, die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr zu verlängern. Aufgrund eines entsprechend gestellten Antrages beschloss das Niedersächsische Obergericht in dem Verfahren 1 MN 190/13 am 10.01.2014 die Satzung über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 92-A einstweilen, d. h. bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag, außer Vollzug zu setzen. Nach Ablauf der Geltungsdauer der Veränderungssperre am 15.10.2014 wurde das Normenkontrollverfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Auf der Grundlage des mit der Veränderungssperre bewirkten zeitlich befristeten Bauverbotes versagte der Landkreis Emsland zunächst mit Bescheid vom 09.11.2010 die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der 2 Bio-Legehennenställe mit insgesamt 24.000 Tieren im nördlichen Bereich der Hofstelle „Backemude 3“ (s. o). Nachdem der eingelegte Widerspruch am 28.02.2011 zurückgewiesen wurde, erhob der Antragsteller Klage

beim Verwaltungsgericht Osnabrück (Az: 2 A 41/11). Nach Außervollzugsetzung der Veränderungssperre nahm der Landkreis Emsland das vorgenannte Genehmigungsverfahren zunächst wieder auf, indem der aufgrund der Veränderungssperre erteilte Ablehnungsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben wurde.. Der Antragsteller wurde sodann zur Vorlage bzw. Überarbeitung der für eine Entscheidungsreife erforderlichen Antragsunterlagen aufgefordert. Das in Bezug auf die versagte Baugenehmigung anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren wurde vor dem Hintergrund der vorgenannten Ausführung für erledigt erklärt.

Am 07.08.2014 reichte der Antragsteller einen überarbeiteten Genehmigungsantrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beim Landkreis Emsland ein, der bei Verlagerung des Stallstandortes in den nordöstlichen Bereich der Hofstelle nur noch eine Stallanlage mit 21.000 Bio-Legehennenplätze und den Weiterbetrieb des Bullenstalles mit 170 Mastplätzen zum Gegenstand hat. Die Schweinehaltung auf der Hofstelle „Backemude 3“ soll im Zusammenhang mit der beantragten Neustrukturierung vollständig aufgegeben werden. Ungeachtet der im Antragsverfahren obligatorisch zu klärenden Details, z. B. im Hinblick auf die immissionsschutzrechtliche, naturschutzrechtliche und umweltmedizinische Verträglichkeit des Vorhabens, die auch im Rahmen der Festlegungen des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 92 A Berücksichtigung finden, ist festzustellen, dass das Vorhaben zumindest was den Standort des Vorhabens, die beantragten Tierzahlen und die Einhausung der Lagerstätten für Festmist Gülle und Jauche betrifft, die Festlegungen des vorliegenden Bebauungsplanes dem Grunde nach berücksichtigt. Das Bauvorhaben wurde vom Landkreis Emsland mit Bescheid vom 16.04.2015 abgelehnt, da zur immissionsschutzrechtlichen Prüfung des Antrages erforderliche Antragsunterlagen trotz Anforderung nicht eingereicht wurden und so eine ordnungsgemäße Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht möglich war. Auf Grund des hiergegen eingelegten Widerspruchs erteilte der Landkreis Emsland den Widerspruchsbescheid am 23.04.2015.

A 4. Zulässigkeit der Planung

Die Stadt Meppen verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92-A das Ziel, eine überdimensionierte und ungeordnete Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zum Zwecke der Massentierhaltung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung entgegenzuwirken und dabei den im Plangebiet seit Generationen wirtschaftenden landwirtschaftlichen Familienbetrieben in substantieller Weise noch Raum für eine der Außenbereichsprivilegierung entsprechenden Entwicklung in Bezug auf die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 201 BauGB zu belassen. Die Planungsabsicht, im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 92-A die Immissionslage nicht zu verschlechtern, nach Möglichkeit sogar zu verbessern, ist in ihrer Zielsetzung tragfähig, da keine Nutzungsabsicht vorgeschoben wird, um eine andere Nutzung zu verhindern. Im Zuge verbindlicher Festsetzungen im Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen hinsichtlich der Standorte und der Anzahl der Tiere oder der Immissionen eingeschränkt. Ein genereller Ausschluss von Tierhaltungsanlagen erfolgt hingegen nicht. Hierdurch grenzt sich der Bebauungsplan von einer bloßen, rechtlich unzulässigen „Verhinderungsplanung“ ab. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 18.12.1990 – 4 NB 8.90 – BRS 50 Nr. 9 festgestellt, dass Festsetzungen selbst dann nicht als „Negativplanung“ wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 3 BauGB nichtig sind, wenn ihr Hauptzweck in der Verhinderung bestimmter städtebaulicher Nutzungen besteht. Auch wenn der Ausschluss von Tierhaltungsanlagen außerhalb der im Bebauungsplan dargestellten Sondergebiete als negatives Planziel bezeichnet wird, kann im Hinblick auf die städtebauliche Zielsetzung eine rechtliche Unzulässigkeit nicht gefolgert werden.

Des Weiteren hat das Bundesverwaltungsgericht im sogenannten „Laupheim-Urteil“ festgestellt, dass ein von den Rahmenbedingungen her mit der vorliegenden Planung ähnlich gelagerter Bebauungsplan rechtmäßig ist (Urteil vom 28.02.2002, 4 CN 5/01, BauR 2002, 1348). In diesem Urteil wird festgestellt, dass die Gemeinde in einem auf der Grundlage

des § 11 BauNVO festgesetzten Sondergebiet die Art der baulichen Nutzung über die Möglichkeiten hinaus, die in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 9 BauNVO eröffnet werden, konkretisieren und zu diesem Zwecke die Merkmale bestimmen kann, die ihr am besten geeignet erscheinen, um das von ihr verfolgte Planziel zu erreichen. Es wurde festgestellt, dass die Art der Nutzung in einem „Sondergebiet für landwirtschaftliche Betriebe einschließlich Tierzucht und Tierhaltung“ unter Rückgriff auf die VDI-Richtlinie 3471 so festgelegt werden darf, dass mit Hilfe der in dieser Richtlinie vorgesehenen Punktregelung und eines festen Abstandsmaßes die höchstzulässige Tierzahl bestimmt wird. Unter Rechtfertigung der städtebaulichen Gründe darf die Gemeinde zudem im Wege der Bauleitplanung unterhalb der durch § 3 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) bestimmten Erheblichkeitsschwelle eigenständig gebietsbezogen das Maß hinnehmbarer (Geruchs)-Beeinträchtigungen nach den Maßstäben des Vorsorgegrundsatzes steuern.

Die vorstehende Rechtsauffassung wird auch durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 13.09.2011 im Verfahren 1 KN 56/08 belegt, mit dem der für den Siedlungsrand der Ortsteile Versen Fullen und Rühle aufgestellte und ebenfalls mit der vorliegenden Planung vergleichbare einfache Bebauungsplan Nr. 360 der Stadt Meppen zur planungsrechtlichen Steuerung von Tierhaltungsanlagen in seinen wesentlichen Festlegungen für rechtmäßig erklärt wurde. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 20.03.2012 in dem Verfahren 4 BN 39.11 die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das vorgenannte Urteil zurückgewiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bebauungsplan Nr. 92- A in seiner Konzeption als rechtlich zulässiges Instrument der Steuerung von Tierhaltungsanlagen anzusehen ist.

A 5. Planungsrechtliche Situation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92-A ist insgesamt dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Die derzeitige Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich daher nach den einschlägigen Vorschriften über den Außenbereich in § 35 BauGB. Im Rahmen der wirksamen 72. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im westlichen, nordöstlichen und südöstlichen Bereich des Gebietes der Stadt Meppen Eignungsgebiete für gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 7 Abs. 4 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes dargestellt worden, welche die übrigen dargestellten Nutzungen insbesondere die als „Sondergebiet Windkraft“ „Fläche für die Landwirtschaft“ überlagern, jedoch nicht aufheben. Diese positive Standortzuweisung entfaltet eine Ausschlusswirkung für gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für Flächen, die von dieser Darstellung nicht erfasst werden (vgl. Regelung über den Planvorbehalt in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Im Rahmen einer klarstellenden und ergänzenden textlichen Darstellung ist im Rahmen der genannten Flächennutzungsplanänderung eine Ausnahmeregelung für bestehende landwirtschaftliche Hofstellen mit Tierhaltung getroffen worden. Nach dem Inhalt dieser Regelung soll eine Veränderung des dort vorhandenen Tierbestandes auch in die Gewerblichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB möglich sein, soweit durch immissionsmindernde Maßnahmen sichergestellt wird, dass sich schädliche Umweltauswirkungen im Vergleich mit dem nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches genehmigten Bestandes nicht erhöhen. Auf Grund der gegebenen Flächenausstattung der im Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe und auch der inzwischen erfolgten Reglementierung gewerblicher Tierhaltungsanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durch die BauGB-Novelle 2013 hat die vorgenannte Ausnahmeregelung die unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange und der Schonung des Außenbereiches ein verträgliches „Hineinwachsen in die Gewerblichkeit“ ermöglichen sollte, keine praktische Bedeutung.

A 6. Planungsmethodik

A 6.1 Allgemeines

Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 92-A werden Standorte landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltung in Bezug auf Schweine, Rinder und Geflügel standörtlich festgelegt und im übrigen Geltungsbereich ausgeschlossen. Mit diesen Festsetzungen werden daher in dem Maße Schranken des Eigentums gesetzt, als es sich um Flächen handelt, auf denen unter Beachtung des Planungsrechtes sowie sonstiger relevanter Vorschriften vorher tierhaltende Anlagen zulässig waren. Hierzu ist festzustellen, dass die Möglichkeiten der Errichtung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durch die im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte positive Standortzuweisung bzw. der hiermit verbundenen Ausschlusswirkung für das gesamte Plangebiet bereits beschränkt bzw., wie bereits ausgeführt, faktisch ausgeschlossen worden sind.

Diese Ausschlusswirkung kann sich jedoch nicht auf landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen beziehen, die bei Nachweis der eigenen Futtergrundlage auch in größeren Dimensionen weiterhin in den Ausschlussgebieten zulässig sind und zu den bereits beschriebenen Störungen im Hinblick auf die benachbarten stadtnahen Siedlungslagen führen können. Entsprechend dem Planungsziel beziehen sich einschränkende Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzend zur vorstehenden Flächennutzungsplanänderung nunmehr auch auf Standorte landwirtschaftlicher Tierhaltung, die standörtlich auf hofnahe Flächen begrenzt werden.

Angesichts der starken Proteste der Bevölkerung auf der einen Seite und der nicht weniger nachdrücklich von den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben unter dem Gesichtspunkt des stattgefundenen Strukturwandels geäußerten Forderung, wirtschaftlich notwendige Umstrukturierungen auf ihren Hofstellen auch im Hinblick auf Tierhaltung vornehmen zu können auf der anderen Seite waren die politischen Entscheidungsträger sich bereits bei dem Beschluss über den Einstieg in die Bauleitplanung zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen dessen bewusst, dass in der Abwägung ein nicht unerhebliches Konfliktpotenzial zu bearbeiten sein würde. Um die Akzeptanz der Planung auch bei den wirtschaftenden Landwirten zu erhöhen und um das vorhandene Misstrauen in eine einschränkende gemeindliche Planung zu zerstreuen, bestand auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren zur planungsrechtlichen Steuerung von Tierhaltungsanlagen kein Zweifel daran, dass den berechtigten Belangen der angestammten Landwirtschaft im Plangebiet im Rahmen der Abwägung eine besondere Bedeutung zukommt und diesen im Gegensatz zu den rein gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die von Investoren betrieben werden, auch im Hinblick auf die in Meppen vorhandene landwirtschaftliche Struktur und der hiermit verbundenen Wertschöpfung ein besonderes Gewicht zukommt. Neben dem Schutz der innerstädtischen Baugebiete war es auch Planungsaufgabe, die nachhaltig wirtschaftenden tierhaltenden Betriebe in ihrer Entwicklung nicht unverhältnismäßig zu behindern, und ihnen unter Beachtung der Zielsetzung der Planung möglichst sinkender Geruchsbelastungen, Schonung des Außenbereiches und Erhalt der Funktion als Kultur- und Erholungslandschaft des südöstlichen Siedlungsrandes Meppens in begrenztem Maße auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Der vorstehende Bebauungsplan wurde gemäß nachfolgender Methodik aufgestellt:

- Ermittlung der vorhandenen Tierhaltungsanlagen und der Entwicklungsziele der drei landwirtschaftlichen Betriebe im Plangebiet
- Regelungsdichte des Bebauungsplanes und Abgrenzung des Planungsraumes
- Definition der Sondergebiete einschließlich der immissionsbezogenen Festsetzungen

A 6.2 Ermittlung der vorhandenen Tierhaltungsanlagen und der Entwicklungsziele der landwirtschaftlichen Betriebe im Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich die Hofstellen der drei landwirtschaftlichen Betriebe „Kollhofe 1“, „Backemude 3“ sowie „Strietfeld 7“.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurden verschiedene Gespräche mit den Inhabern der vorgenannten Betriebe bzw. deren gemeinsamen Rechtsvertreter geführt. Die dabei zunächst geäußerten Entwicklungsziele haben sich dabei während des Planaufstellungsverfahrens für die Hofstelle „Strietfeld 7“ durch die tatsächliche Entwicklung (Errichtung einer Stutenbewegungshalle anstelle eines Bio-Legehennenstalles) geändert. Im Ergebnis ist von folgenden Entwicklungszielen der landwirtschaftlichen Betriebe auszugehen:

Kollhofe 1:

Derzeit werden in den Stallanlagen auf der Hofstelle „Kollhofe 1“ 1070 Mastschweine gehalten. Im Rahmen der Erörterung der Planung ist die Entwicklungsabsicht geäußert worden, im nordöstlichen Bereich der Hofstelle einen Schweinemaststall mit 2.500 Plätzen zu errichten und zeitgleich die Nutzung eines vorhandenen Maststalles mit 350 Plätzen aufzugeben. Die Abluft des geplanten neuen Stallgebäudes soll dabei über eine zertifizierte biologische Abluftreinigungsanlage abgeleitet werden. Insgesamt soll der Bestand an Mastschweinen perspektivisch auf rd. 3.300 Plätzen erweitert werden.

Eine vorliegende immissionsschutztechnische Stellungnahme der Ingenieurgesellschaft Zech vom 16.03.2012, Lingen, trifft zu den Geruchsemissionen der geplanten Anlage folgende Aussagen:

„In einer biologischen Abluftreinigungsanlage wird die Abluft zunächst konditioniert und danach in einem Filterbett desodoriert. Dabei werden die Abgasinhaltsstoffe durch Mikroorganismen überwiegend zu Kohlendioxid und Wasser umgesetzt. Bei dem geplanten Schweinemaststall ist der Einsatz einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage geplant. Sofern durch die Wahl der Lage des Abluftpunktes gewährleistet ist, dass der Abstand zu den nächstgelegenen Wohnhäusern mehr als 100 m beträgt, können die Geruchsemissionen des Reingases der Abluftbehandlungsanlage unberücksichtigt bleiben“.

In der als **Anlage1** beigefügten Stellungnahme des TÜV NORD zu den Erweiterungsmöglichkeiten der drei landwirtschaftlichen Betriebe im Gebiet des vorliegenden Bebauungsplans werden die prognostizierten Verbesserungen in Hinblick auf die Geruchsbelastung und auch eine hiermit bewirkte Reduzierung der Stickstoffbelastung bei Realisierung der Planung dem Grunde nach betätigt. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass auf Grund der Belegenheit der Hofstelle in direkter Nachbarschaft zum FFH Gebiet Untere Haseniederung sicher davon auszugehen ist, dass über 3 % des sog. Critical Loads der jeweiligen Biotoptypen im FFH Gebiet eingetragen werden. Diese steht gemäß der aktuellen Rechtsprechung einer Genehmigung der geäußerten Entwicklungsperspektive entgegen.

Ein konkrete Bauanfrage wurde für die Hofstelle „Kollhofe 1“ bislang nicht gestellt.

Backemude 3:

In den Stallanlagen auf der Hofstelle „Backemude 3“ werden derzeit 190 Bullen (0,5 – 2 Jahre), 680 Mastschweine und 28 Pferde (für die vorliegende Planung nicht relevant) gehalten. Wie bereits ausgeführt, wurde auf der Grundlage des mit der Veränderungssperre

für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes bewirkten zeitlich befristeten Bauverbotes am 09.11.2010 die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von 2 Bio-Legehennenställe mit insgesamt 24.000 Tieren im nördlichen Bereich der Hofstelle versagt.

Die jetzt für das Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz überarbeitete Planung sieht im Hinblick auf die vorgesehene Legehennenhaltung eine Änderung in der Weise vor, dass der Standort der hierfür notwendigen Stallgebäude nordöstlich an die bebaute Hofstelle herangerückt wird. Die Kapazität der Anlage wird dabei auf 21.000 Legehennenplätze reduziert. Des Weiteren ist zur Kompensation bzw. Reduzierung der Geruchsbelastung im Zusammenhang mit der Realisierung der Legehennenanlage die vollständige Aufgabe der Mastschweinehaltung mit 680 Tieren vorgesehen.

Im Genehmigungsverfahren wurde bezogen auf das vorgenannte Genehmigungsverfahren der immissionsschutztechnische Bericht Nr. LGS5662.1 + 2/02 der Zech ingenieurgesellschaft vorgelegt und im Rahmen der Stellungnahme des TÜV NORD (s.o.) dokumentiert. Im Ergebnis wird festgestellt, dass sich die Geruchssituation unter Berücksichtigung einiger emissions- und immissionsmindernder Maßnahmen verbessert. Gleiches gilt für den Stickstoffeintrag in benachbarte Waldgebiete. Der Eintrag in das FFH Gebiet wird mit weniger als 3 % der sogenannten „Critical Loads“ der jeweiligen Biotoptypen im FFH Gebiet Untere Haseniederung angegeben. Die vorstehenden Aussagen basieren auf der Annahme diverser emissionsmindernder Maßnahmen, die im Genehmigungsverfahren zu belegen sind.

Strietfeld 7:

Die zunächst geäußerte und im ersten Planentwurf berücksichtigte Absicht, auf der Hofstelle „Strietfeld 7“ einen Legehennenstall mit 14.940 Plätzen in Freilandhaltung bei gleichzeitiger Aufgabe der vorhandenen Hähnchemas zu errichten, wurde zwischenzeitlich aufgegeben und anstelle dessen der Neubau einer Stutenbewegungshalle auf der Hofstelle realisiert. Im Zusammenhang mit der Antragstellung für die Errichtung der Stutenbewegungshalle mit Stallplätze für 44 Reitpferde wurde der Rindviehbestand von genehmigten 129 Bullenplätze auf 93 Plätze und der Bestand in dem vorhandenen Hähnchenmaststall von 20.000 auf 12.500 Tiere reduziert. Vor dem Hintergrund, dass Pferdehaltung nicht vom Anwendungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92-A erfasst wird, hat sich im Hinblick auf das Planungserfordernis durch die vorgenannte tatsächliche Entwicklung eine veränderte Sachlage in der Weise ergeben, dass der nach dem bisherigen Planentwurf im Bereich der heutigen Stutenbewegungshalle vorgesehene überbaubare Bereich im südlichen Bereich der Hofstelle planungsrechtlich nicht mehr erforderlich und dieser sich auf den Bereich der engeren Hofstelle reduziert. Hinzu kommt, dass ein Teilbereich der bislang im Planentwurf berücksichtigten überbaubaren Grundstücksfläche, in dem sich auch der Hähnchenmaststall befindet, inzwischen als Überschwemmungsgebiet der Hase neu festgelegt wurde und im Rahmen der Abwägung entsprechend zu reduzieren ist. Da der Hähnchenmaststall am vorhandenen Standort aufgrund der Belegenheit im Überschwemmungsgebiet nur noch Bestandsschutz genießt, ist bei der immissionschutzrechtlichen Festlegung nur noch der genehmigte Rinderbestand zu berücksichtigen. Der festzulegende VDI-Immissionskreis wird daher von ursprünglich 227 m auf 116 m reduziert. Hierdurch wird die bestehende Konfliktsituation in Bezug auf die Interessenslage der Wohnbevölkerung im Hinblick auf die problematischen Tierarten Schweine, Rinder und Geflügel deutlich entschärft.

A 6.3 Regelungsdichte des Bebauungsplanes und Abgrenzung des Planungsraumes

Der am 17.06.2010 vom Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen gefasste Aufstellungsbeschluss bezieht sich inhaltlich auf den einfachen Bebauungsplan 92-A, der in seinen Festsetzungen die unter A 2 bereits genannten Planungsziele zu erreichen vermag. Die festgesetzten überbaubaren Bereiche beschränken sich in der Ausdehnung auf die Bereiche der drei landwirtschaftlichen Hofstellen sowie unmittelbar hieran angrenzende Entwicklungsflächen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die baulichen Erweiterungen nur im räumlich funktionalen Zusammenhang mit dem baulichen und betrieblichen Bestand erfolgen. In § 2 der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen wird in diesem Zusammenhang festgelegt, dass Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nur innerhalb und im Rahmen der Festsetzungen der Sondergebiete (SO) zulässig und im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen sind. Des Weiteren wird explizit festgelegt, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen sind. Die vorstehenden Regelungen bewirken zumindest im Hinblick auf den Anwendungsbereich des vorliegenden einfachen Bebauungsplanes einen Schutz der Außenbereichsflächen, die außerhalb der für die Entwicklung der Hofstellen belassenen Flächen liegen und tragen damit auch zum Schutz der Kultur und Erholungslandschaft im Bereich des südöstlichen Siedlungsrandes von Meppen bei. Eine ergänzende Festsetzung der bestehenden Wald- und Landwirtschaftsflächen, wie sie zu Beginn der vorliegenden Bauleitplanung erörtert wurde, ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen entbehrlich bzw. nicht erforderlich.

Der im vorliegenden Bebauungsplan getroffene Sondergebietstyp SO lässt Tierhaltungsanlagen für Schweine, Rinder und Geflügel nur gemeinsam mit der Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 201 BauGB (Tierhaltung auf landwirtschaftlichen Hofstellen) zu. Mit dieser Festsetzung wird erreicht, dass Tierhaltung auch auf den Hofstellen nur solange möglich sein soll, wie der gewachsene landwirtschaftliche Betrieb nicht aufgegeben ist. Gewerbliche Tierhaltung ist, wie bereits ausgeführt, im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92- A ausgeschlossen, mithin auch für den Bereich der landwirtschaftlichen Hofstellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92- A wird im Westen durch den Rand der bestehenden Siedlungen und in Betracht kommenden Siedlungserweiterungsflächen, im Norden und Osten durch das Überschwemmungsgebiet der Hase und im Süden durch die Gemarkungsgrenze Meppen/Teglingen begrenzt und bezieht sich damit auf ein Gebiet im Umfeld der innerstädtischen Wohnbebauung, in dem tierhaltende Anlagen grundsätzlich nach den städtebaulichen Planungsrecht privilegiert zulässig sind und eine entsprechende Bebauung zumindest erkennbar nicht durch spezialgesetzliche Regelungen ausgeschlossen ist (z. B. Überschwemmungsgebiete).

Um den eigentumsrechtlichen Eingriff in bestehende Baurechte auf den Rahmen des planungsrechtlich Erforderlichen zu beschränken, beziehen sich die Regelungen des Bebauungsplanes nur auf Vorhaben tierhaltender Anlagen, die in der Vergangenheit zu städtebaulichen Spannungen geführt haben. Dies ist im hiesigen Raum nur bei den Haltungsförmungen von Rindern, Schweinen und Geflügel der Fall. Die Haltung anderer Tierarten, wie z. B. Pferde, Schafe, Ziegen und Pelztiere, erfolgen auch nach den Veränderungen auf der Hofstelle „Backemude 3“ nur im überschaubaren Umfang und in akzeptierter traditioneller Form und bewirken diese Probleme derzeit nicht bzw. lassen solche für die Zukunft auch nicht erkennen. Diese und diejenigen Vorhaben, die nicht der Tierhaltung zuzurechnen sind, sollen daher von den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht einschränkend betroffen werden. Die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB bietet die Möglichkeit, die Regelungsdichte des Bebauungsplanes auf das erforderliche Maß zu beschränken und im Hinblick auf die planungs-

rechtliche Zulässigkeit sonstiger Vorhaben auf die bisher geltenden Vorschriften in §§ 34 und 35 BauGB zu verweisen.

Im Rahmen des § 1 der planungsrechtlichen textlichen Darstellungen ist daher folgerichtig festgelegt worden, dass es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt und der Umfang der Regelungen nur auf Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB beschränkt ist. Des Weiteren wird klargestellt, dass alle weiteren Vorhaben gem. § 34 oder 35 BauGB von dem Bebauungsplan nicht betroffen sind. In § 3 der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen wird unterstrichen, dass im Rahmen des Bebauungsplanes mit dem Begriff „Tierhaltungsanlagen“ nur bauliche Anlagen einschließlich der dazugehörenden Lagerstätten für tierische Ausscheidungen (Gülle, Jauche, Festmist) zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen Rindern und Geflügel angesprochen sind.

A 6.4 Definition der Sondergebiete einschließlich der immissionsbezogenen Festsetzungen

Der Bebauungsplan sieht die Festsetzungen eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung vor. Diese Festsetzungsmöglichkeit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im bereits genannten „Laupheim-Urteil“ als zulässig erkannt worden, wenn der Planbereich ein Gebiet umfasst, das sich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet und der Festsetzungsgehalt sich keinen der in den § 2 ff. BauNVO geregelten Gebietstypen zuordnen lässt. Dies gilt auch für den vorliegenden Bebauungsplan. Die Sondergebiete werden durch Baugrenzen definiert und damit in Ihrer räumlichen Ausdehnung begrenzt.

Bei den als Sondergebiet SO festgesetzten Flächen handelt es sich um die Hofräume landwirtschaftlicher Betriebe (vgl. Definition in § 3 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen), für die Tierhaltungsanlagen genehmigt worden sind und die auch zukünftig nachhaltig weiter bewirtschaftet werden sollen. Nach dem Beschluss des 4. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.03.2006 (BVerwG 4 B 10.06) können Gebäude, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, nur dann eine Hofstelle bilden, wenn jedenfalls eines der Gebäude ein landwirtschaftliches Wohngebäude ist.

In Verbindung mit der Festsetzung der vorgenannten Sondergebiete steht die Regelung in § 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wonach Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nur innerhalb und im Rahmen der Festsetzungen der definierten Sondergebiete (SO) zulässig und im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen sind.

Wie bereits ausgeführt, beinhaltet der vorliegende Bebauungsplan auf die festgelegten Standorte bezogen auch immissionsbezogene Festsetzungen. Diese erfolgen im Hinblick auf Gerüche durch die Zuweisung von Emissionsradien, die sich aus den geäußerten Entwicklungswünschen und der tatsächlichen Entwicklung ergeben und für das Wohnumfeld der Hofstellen „Backemude 3“ und „Strietfeld 7“ im Ergebnis, wie die hierzu vorliegenden immissionsschutztechnischen Daten belegen, auch Geruchsreduzierungen in einigen Bereichen der Wohngebiete bewirken. Auch wenn den festgelegten Emissionsradien konkrete Tierzahlen zu Grunde liegen, sind diese im Hinblick auf zukünftig zulässige betriebliche Entwicklungen als exemplarisch anzusehen, insbesondere wird hierdurch den Betriebsinhabern keine festgelegte Tiermenge oder Tierart zugewiesen. Die Emissionsradien dienen vielmehr als Grundlage dafür, in Abhängigkeit von der jeweiligen betrieblichen Ausstattung den zulässigen Tierbestand zu ermitteln. Soweit ein Vergleich mit dem exemplarisch angenommen Bestand und einer in Aussicht genommenen Veränderung ergibt, dass der zukünftige Bestand keinen höheren als den zugewiesenen Emissionsradius in Anspruch nimmt, die Immissionssituation sich folglich nicht verschlechtert, bzw. die prognostizierten Geruchsminderungen eintreten, folgt hieraus die planungsrechtliche Zu-

lässigkeit des Vorhabens. Dabei kommt auch ein höherer Tierbestand in Betracht, wenn technische Zusatzmaßnahmen ergriffen werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Als solche kommen eine verbesserte Abluftverteilung, die Abluftbehandlung (z. B. Biofilter, Biowäscher, Anwendung von chemischen Stoffen) und die Flüssigmistbehandlung (z. B. Belüftung, Anwendung chemischer oder chemobiologischer Mittel) in Betracht.

Die Emissionsradian sind auf der Grundlage der VDI- Richtlinien 3471 (Schweine), 3472 (Hühner) sowie in Bezug auf Rinder gesondert auf der Grundlage einer entsprechend im Entwurf vorliegenden Richtlinie ermittelt und auf volle Meter aufgerundet worden. Ihnen liegen, bezogen auf die einzelnen Standorte, folgende Tierbestände zu Grunde:

Standort „Kollhofe 1“ (Radius 256 m)	1070 Mastschweine
Standort „Backemude 3“ (Radius 257 m)	90 Bullen (0,5 – 2 Jahre) 21.000 Hennen
Standort „Strietfeld 7“ (Radius 116 m)	93 Bullen (0,5 – 2 Jahre)

Die mittels einer Excel-Tabelle mit den hinterlegten einschlägigen Formeln durchgeführten Ermittlungen der vorgenannten Radian sind unter **Anlage 2** dieser Begründung beige-fügt.

Zur Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BIm-SchG sind die mit dem vorliegenden Bebauungsplan geregelten Tierhaltungsanlagen nach § 4 der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen nur zulässig, wenn gutachtlich nachgewiesen wird, dass hierdurch umweltmedizinisch unerwünschte Konzentrationen von Bioaerosolen für die benachbarte Wohnbebauung nicht bewirkt werden. Diese Festsetzung erfolgte vor dem Hintergrund, dass sich die Erkenntnisse verdichten, dass von Tierhaltungsanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgehen können. Vor diesem Hintergrund werden u.a. vom Landkreis Emsland in den Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Sachverhaltsermittlung seit dem Jahre 2010 sogenannte „Keimgutachten“ gefordert. Nach Angaben des Landkreises Emsland zeigen die Ergebnisse der inzwischen mehr als 70 vorliegenden Keimgutachten eindeutig auch den „Fingerabdruck“ der bereits bestehenden Vorbelastung.

Auch der inzwischen vorliegende Gem. RdErl. d. MU, MS u. d. ML vom 22.03.2013 greift die Problematik der Keimbelastung in gleicher Weise auf und stellt fest, dass Erhebliches dafür spricht, dass von Tierhaltungsbetrieben luftgetragene Schadstoffe, wie insbesondere Stäube, Pilzsporen sowie ähnliche Mikroorganismen und Endotoxine ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit der benachbarten Anwohner einer Anlage einzuwirken. Es wird auch in dem vorgenannten Erlass festgestellt, dass es Aufgabe der Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, solche Risiken insbesondere durch Emissionsbegrenzungen, ggf. auch unterhalb der Gefahrengrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu minimieren, wenn es hinreichende Gründe gibt, das Immissionen möglicherweise zu schädlichen Umweltauswirkungen führen.

Zum weiteren Regelungsgehalt dieses sogenannten „Filtererlasses“ ist festzuhalten, dass diese die Ausstattung mit zertifizierter Filtertechnik nur für große Schweinehaltungsanlagen (ab 2.000 Mastschweine, 750 Sauen, 6.000 Ferkel) verbindlich vorschreibt. Für bestehende Schweinehaltungsanlagen soll bis zum 01.05.2015 geprüft werden,

- a) ob die zulässigen Geruchsimmissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie Niedersachsen für die verschiedenen Nutzungsgebiete eingehalten werden
- b) ob die in der TA-Luft vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgeführten oder nach vergleichbaren Maßstäben abgeleiteten Immissionswerte eingehalten werden und

- c) ob eine Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden kann.

Ist die Einhaltung mindestens eines dieser Kriterien a), b) oder c) nicht erfüllt, ist bis zum 01.05.2015 mit einer Umsetzungsfrist von 5 Jahren in den zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die Installation und der Betrieb einer Abluftreinigungsanlage nachträglich anzuordnen, es sei denn, dass wegen besonderer Umstände im Einzelfall davon abgesehen werden kann. Sofern Buchstabe b) zutrifft, ist bei einer konkreten Gesundheitsgefahr eine kürzere Frist geboten.

Bei kleineren Schweinehaltungsanlagen (ab 1.500 Mastschweine, 560 Sauen, 4.500 Ferkel) haben die Genehmigungsbehörden auf Basis der konkreten Verhältnisse vor Ort, insbesondere der Immissionssituation im Einzelfall, zu entscheiden, ob der Einbau einer Abluftanlage zu fordern ist.

Bei Geflügelmastanlagen wird festgestellt, dass nur eine DLG-zertifizierte Abluftreinigungsanlage zur Minderung von Staub- und Ammoniakimmissionen zur Verfügung steht und hier die technische Entwicklung abzuwarten ist, bevor für größere Mastgeflügelanlagen der Einbau von Abluftreinigungsanlagen grundsätzlich gefordert werden kann. Auch hier haben die Genehmigungsbehörden auf Basis der konkreten Verhältnisse vor Ort im Einzelfall zu entscheiden, ob der Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu fordern ist.

Im Hinblick auf Bioaerosole gibt der Erlass vor, bei der Durchführung immissionsschutzrechtlicher Verfahren für Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen von den Antragstellern Sachverständigengutachten zu den Bioaerosolemissionen zu verlangen, wenn Hinweise auf eine mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung durch sie aufgrund der Tierhaltungsanlage vorliegen. Hinweise für das Erfordernis einer Prüfung auf Bioaerosolbelastungen im Rahmen eines Sachverständigengutachtens können z. B. sein:

- Der Abstand zwischen der nächsten Wohnbebauung bzw. dem nächsten Aufenthaltsort, an dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, und einer Schweinehaltungsanlage beträgt weniger als 350 m.
- Der Abstand zwischen der nächsten Wohnbebauung bzw. dem nächsten Aufenthaltsort, an dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, und einer Geflügelhaltungsanlage beträgt weniger als 500 m.
- Es liegen ungünstige Ausbreitungsbedingungen vor, z. B. Kaltluftabflüsse in Richtung der benachbarten Wohnbebauung.
- Weitere bioaerosolemittierende Anlagen befinden sich in der Nähe (1.000 m-Radius).
- Es bestehen empfindliche Nutzungen in der Nachbarschaft (z. B. Krankenhäuser).
- Es liegen bereits gehäufte Beschwerden der Anwohner wegen nachgewiesener gesundheitlicher Beeinträchtigungen (spezifische Erkrankungsbilder) aufgrund von Immissionen aus Tierhaltungsanlagen vor.
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

Die vorstehende Aufzählung ist nach dem Erlass nicht abschließend. Bei Vorliegen eines der gegebenen Hinweise soll im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Sachverständigengutachten zu Bioaerosolimmissionen gefordert werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die unter den ersten beiden Punkten genannten Entfernungsangaben nicht als Mindestabstände zu verstehen sind, weil auch über die o. g. beispielhaften Abstände hinaus noch relevante Konzentrationen von anlagenspezifischen Bioaerosolen auftreten können.

Nach dem Erlass kann aber auf die Vorlage eines Sachverständigengutachtens verzichtet werden, wenn die Stallanlage mit einem wirksamen Staubfilter ausgestattet wird.

Eine Ergänzung der planungsrechtlichen Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 92 – A in Bezug auf die Ausstattung von Stallanlagen mit Abluftreinigungsanlagen ist in der Abwägung zu diesem Bebauungsplan angesichts der bereits getroffenen immissionsschutzrechtlichen Festlegungen als nicht erforderlich angesehen worden, da die festgelegten Immissionskreise im Ergebnis bereits bewirken, dass gegenüber dem derzeit genehmigten Bestand an keinem schützenswerten Immissionsaufpunkt eine Steigerung der Geruchsstundenhäufigkeiten erfolgt und diese, wie bereits ausgeführt, in Teilbereichen der angrenzenden Wohnbebauung hierdurch perspektivisch sogar reduziert werden.

Wesentliche Veränderungen der Tierhaltungsanlagen werden daher zukünftig nur durch zeitgleiche Aufgabe von Beständen oder die Ausstattung mit wirksamen Filteranlagen zugelassen werden können.

Auf Grund der Nähe der landwirtschaftlichen Hofstellen zu den vorhandenen Wohngebieten ist nach dem vorgenannten Erlass die Notwendigkeit der Beibringung von Keimgutachten in den Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz obligatorisch.

Da die Fragestellung der Verträglichkeit von Stallanlagen im Hinblick auf die Keimbelastung sich auch bei Stallanlagen stellt, für die ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht erforderlich ist, wird die Erforderlichkeit des Nachweises umweltmedizinischer Verträglichkeit im Sinne eines Mindeststandards entsprechend der Regelung des vorstehenden Erlasses unter Vorsorgegesichtspunkten im Rahmen der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes auch auf die Anlagen erweitert, die nach dem Baurecht zu beurteilen sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die beantragten Tierzahlen sich oftmals nur knapp unterhalb der relevanten Tierzahlen bewegen, für die ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich wird.

Wie im vorstehenden Erlass ist auch im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes geregelt, dass auf den gutachterlichen Nachweis nur verzichtet werden kann, wenn die Tierhaltungsanlage mit einer für die Partikel bzw. Staubabscheidung geeigneten Abluftreinigungsanlage ausgerüstet wird. Die Formulierung des § 4 „Bioaerosole“ der entsprechenden planungsrechtlichen textlichen Festsetzung ist mit dem Fachbereich Gesundheit des Landkreises Emsland abgestimmt worden.

Um zu vermeiden, dass die umgebende Wohnbevölkerung durch offen gelagerte Misthaufen sowie Lagerbehälter für Gülle und Jauche belastigt wird, wird in § 5 der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen festgelegt, dass diese nach dem Stand der Technik vollständig einzuhausen bzw. abzudecken sind.

A 7. Auswirkung der Planung

Mit der vorliegenden Planung erfolgt eine Reglementierung und damit Reduzierung von bisher bestehenden Baurechten im Außenbereich. Es werden mit den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes in dem Maße Schranken des Eigentums gesetzt, als es sich um Flächen handelt, auf denen unter Beachtung des Planungsrechtes sowie sonstiger relevanter Vorschriften vorher tierhaltende Anlagen zulässig waren. Im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist allerdings für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92-A eine Darstellung als Eignungsgebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen nicht erfolgt, so dass diese hier gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel bereits ausgeschlossen sind. Im Hinblick auf gewerbliche Tierhaltungsanlagen

erfolgt somit keine wesentliche weitergehende Einschränkung. Nicht von der Ausschlusswirkung betroffen und somit durch die Planung eingeschränkt werden jedoch Vorhaben landwirtschaftlicher Tierhaltung auf der Grundlage des Privilegierungstatbestandes des § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 201 BauGB. Diese Anlagen sind bei Nachweis einer ausreichend gesicherten Erschließung dem Grunde nach im gesamten Plangebiet zulässig, wenn (überwiegende) öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben wird mit der vorliegenden Planung auf die vorhandenen Hofstellen und Hof nahe Entwicklungsflächen begrenzt und für die übrigen Flächen somit Einschränkungen im Hinblick auf die Bebaubarkeit mit landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen bewirkt.

Im Rahmen der Abwägung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Wohnbauentwicklung der vergangenen Jahrzehnte auf ehemals land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen der drei landwirtschaftlichen Betriebe im Plangebiet erfolgte und diese in nicht unerheblichem Maße von dieser Aufwertung Vorteile erlangt haben. Dass durch die heranrückende Wohnbebauung zu Einschränkungen in der Entwicklung bewirkt würden, ist im Rahmen der Bauleitplanverfahren dokumentiert und demnach von den Betriebsinhabern auch akzeptiert worden, wenngleich sie nicht damit rechnen mussten, durch eine Bauleitplanung in jeglicher Entwicklung in Bezug auf Tierhaltungsanlagen auf den Hofstellen eingeschränkt zu werden. Gegenstand aller Planüberlegungen der vergangenen Jahre war stets ein verträgliches Miteinander der landwirtschaftlichen und der wohnbaulichen Nutzungen.

Die zur Bebauung verbliebenen überbaubaren Bereiche wurden im Rahmen verschiedener Erörterungen mit den Betriebsinhabern, bzw. deren Rechtsvertreter abgestimmt und berücksichtigen die in diesem Zusammenhang geäußerten betrieblichen Entwicklungswünsche in einem verträglichen Maße.

Mit der vorliegenden Planung wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Bereich der ausgewiesenen Sondergebiete auf den landwirtschaftlichen Tatbestand gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB begrenzt. Der Begriff der Landwirtschaft schreibt als Wesensmerkmal die unmittelbare Bodennutzung vor. Tierhaltungsanlagen können daher insbesondere nur dem vorgenannten Privilegierungstatbestand zugeordnet werden, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Die bekannte Flächenausstattung der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe im Plangebiet bot bislang durchaus die Möglichkeit der Errichtung größerer Tierhaltungsanlagen, die im Hinblick auf die vorhandene und geplante Siedlungsstruktur zu bereits beschriebenen städtebaulichen Problemen führen können. Gleiches gilt auch für etwa beabsichtigte Standortverlagerungen. Der Ausschluss von weiteren Betriebsstellen landwirtschaftlicher Tierhaltung außerhalb der Hofstellen ist im Plangebiet unter dem Aspekt der Sicherstellung einer möglichst weitgehend unbeeinträchtigten Wohnqualität bestehender und zukünftiger Siedlungslagen gerechtfertigt und mithin zu vertreten.

Des Weiteren ist bereits ausgeführt, dass im Rahmen der gesamten Aktivitäten zur planungsrechtlichen Steuerung von Tierhaltungsanlagen ein Erörterungsprozess mit den Inhabern der tierhaltenden Betriebe bzw. deren Rechtsvertreter mit dem Ziel einer möglichst einvernehmlichen Lösung stattgefunden hat. In diesem Zusammenhang konnten auch Zugeständnisse der Landwirte im Vergleich zu den ursprünglich geäußerten Entwicklungszielen erreicht werden konnten.

Entsprechend dem Ergebnis der vorgenannten Erörterungen sind Hofstellen und Hof nahe Entwicklungsflächen planungsrechtlich als Sondergebiet (SO) festgesetzt worden. Entsprechend den geäußerten und tatsächlichen Entwicklungen im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung sind die Emissionsradien ermittelt und den einzelnen Betrieben in der vorliegenden Planung gleichsam als Besitzstand zugewiesen worden. Anzumerken ist, dass die gewachsenen Hofstellen größtenteils bereits heute auf Grund der Lage zu den vor-

handenen Siedlungslagen in ihrer Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt sind. Erweiterungen sind weitgehend heute bereits nur unter Einsatz von moderner Filtertechnik oder gleichzeitiger Aufgabe anderer Tierbestände möglich. Der Eingriff in bestehende Baurechte durch den vorliegenden Bebauungsplan ist insoweit begrenzt. Die in der vorliegenden Planung festgesetzten Emissionsradien sind jedoch unabhängig vom tatsächlichen Bestand auch bei nachfolgenden Bauleitplanungen für ggf. heranrückendes „Wohnen“ zu berücksichtigen. Dieses kommt den landwirtschaftlichen Betrieben entgegen und ist für sie als Vorteil einzustufen.

Ungeachtet dessen, ob die Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder Baurecht zu bearbeiten sind, wird im Rahmen der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen für alle Vorhaben tierhaltender Anlagen der Nachweis der umweltmedizinischen Verträglichkeit in den Genehmigungsverfahren im Sinne eines Mindeststandards gefordert. Einschränkungen ergeben sich daher insoweit, als zukünftig Bauvorhaben beantragt werden, die nach dem Baurecht zu beurteilen sind. Für die Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist dieser Nachweis der umweltmedizinischen Verträglichkeit auf Grund der Nähe zu den bestehenden Wohngebieten, wie bereits ausgeführt, nach der Erlasslage obligatorisch. Auf Grund der Größenordnung der geplanten Tierhaltungsanlagen ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Genehmigungsverfahren nicht nach dem Baurecht zu beurteilen sind und somit im Vergleich zur bestehenden Rechtslage faktisch kein Nachteil eintreten wird. Für die übrigen Fälle, von denen zu erwarten ist, dass sie in ihrer Größenordnung nur sehr knapp unterhalb der Tierzahlen angesiedelt sind, für die ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchzuführen ist, ist die weitergehende Einschränkung mit dem hohen und inzwischen auch anerkannten Besorgnispotential begründet.

Die Einhausung bzw. Abdeckung der Misthaufen und Lagerstätten für Gülle und Jauche ist im Rahmen der Errichtung von modernen Tierhaltungsanlagen in der Regel ohnehin vorgesehen. Mit der hierzu verpflichtenden Festsetzung des Bebauungsplanes soll erreicht werden, dass die in den letzten Jahren oft beklagten Belästigungen durch offene Lagerstätten von Reststoffen ausgeschlossen, bzw. auf ein Minimum begrenzt werden. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Wohnbevölkerung ist auch diese einschränkende Festlegung als Ergebnis der Abwägung zu rechtfertigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vorliegende Bebauungsplan mit seinen Regelungen sowohl auf die berechtigten Interessen der Betriebsinhaber eingeht und diese im Rahmen der als notwendig erkannten Entwicklungserfordernisse planungsrechtlich absichert. Des Weiteren wird durch die Festlegungen des vorliegenden Bebauungsplanes bewirkt, dass die Geruchsbelastung der vorhandenen und geplanten Siedlungslagen wegen des Festschreibens auf ein begrenztes Emissionspotential nicht weiter ansteigt und in Teilbereichen sogar sinkt. Weiterhin schützen die Festlegungen des Bebauungsplanes die Wohnbevölkerung vor umweltmedizinisch unerwünschten Konzentrationen von Bioaerosolen. Hiermit einher geht die Sicherung der bestehenden hohen Wohnqualität und der Möglichkeiten einer etwa in der Zukunft erforderlichen ergänzenden Siedlungsentwicklung.

A 8. Erschließung

Bei den festgesetzten SO-Standorten handelt es sich in der Regel um bereits bebaute Außenbereichsgrundstücke, die durch das vorhandene Straßen- und Wegenetz im Plangebiet erschlossen werden. Der derzeitige Ausbauzustand dieser Straßen und Wege reicht voraussichtlich aus, um den bewirkten Ziel- und Quellverkehr der tierhaltenden Anlagen aufzunehmen. Andernfalls ist ein bedarfsgerechter Ausbau anzustreben. Die beitragsfähigen Aufwendungen werden gemäß den Regelungen der einschlägigen städtischen Beitragssatzungen auf die Grundstückseigentümer umzulegen sein.

A 9. Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telekommunikationseinrichtungen sowie Oberflächenwasser-, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Löschwasserversorgung

Für die Verlegung der Versorgungsleitungen haben die Bauherren, soweit noch nicht geschehen, eine entsprechende Regelung mit den Versorgungsträgern zu treffen und die Maßnahmen rechtzeitig zu beantragen und zu koordinieren.

Die zentrale Wasserversorgung des Plangebietes wird durch den Trink- und Abwasserverband Bourtanger Moor (TAV) gewährleistet. Dieser hat im Rahmen des durchgeführten Beteiligungsverfahrens darauf hingewiesen, dass ausreichende Trassen von mind. 1,50 m Breite für die Versorgungsleitungen zur Verfügung stehen müssen. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Des Weiteren hat der TAV darum gebeten, rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt zu werden.

Im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben ist zu prüfen, ob der Löschwasserbedarf aus der Trinkwasserversorgung sichergestellt werden kann. Ggf. sind weitere Maßnahmen zu treffen. Die erforderliche Löschwasserversorgung ist nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr zu erstellen.

Die Versorgung mit elektrischer Energie (Grundversorgung, Netzbetrieb) erfolgt durch die RWE Deutschland AG. Die Westnetz GmbH, Bad Bentheim hat im Rahmen der Behördenbeteiligung auf Folgendes hingewiesen:

Im Plangebiet verlaufen Versorgungsleitungen, deren ungefähre Lage in dem der Stellungnahme als Anlage beigefügten Auszug aus dem Planwerk der Westnetz GmbH zu entnehmen ist. Der Netzbezirk Meppen (Telefon 05931-88559-3750) ist nach vorheriger Rücksprache bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Öffentlichkeit anzuzeigen.

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht.

Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen werden unter Hinweis auf die §§ 13, 30,31 und 32 BauGB ausdrücklich vorbehalten.

Die jeweiligen Grundstückseigentümer werden gebeten, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf die vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.

Die Versorgung mit Erdgas (Grundversorgung, Netzbetrieb) erfolgt durch der EWE Netz GmbH, die auch über entsprechende Leitungen im Plangebiet verfügt. Diese müssen in ihrem Bestand erhalten bleiben.

Bei Arbeiten im Bereich dieser Leitungen muss ein Abstand eingehalten werden, der eine Schädigung ausschließt. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht nach Absprache mit der Bezirksmeisterei der EWE Netz GmbH in Haselünne (Telefon: 05961/9177-420) durchzuführen.

Für Telekommunikationseinrichtungen sowie ggf. Breitbandkabelversorgung ist der zuständige Versorgungsträger Ansprechpartner für die Bauherren. Die Kabel Deutschland hat im Rahmen der ersten Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass sie im Planbereich über Telekommunikationsanlagen verfügt, deren Lage in den der Stellungnahme beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist.

Diese Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen, zu sichern und dürfen nicht überbaut werden. Auch dürfen vorhandene Deckungen nicht verringert werden. Sollte eine Umlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, wird mindestens 3 Monate vor Baubeginn der Auftrag benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen und die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Es ist nicht vorgesehen, das Plangebiet an eine öffentliche Oberflächenentwässerung anzuschließen. Das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser ist auf den privaten Flächen oberflächlich oder unterirdisch zu versickern.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Emsland. Eventuell anfallender Sonderabfall wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt.

A 10. Eingriff in Natur und Landschaft

Unter Hinweis auf die Aussagen im Bundesnaturschutzgesetz und im Baugesetzbuch sind Eingriffe in die Natur und Landschaft zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, sind sie zu minimieren.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen berücksichtigen Standorte, auf denen bauliche Anlagen bau- und immissionsschutzrechtlich bereits genehmigt bzw. auf denen bauliche Anlagen der festgelegten Art bereits heute im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Gegenüber der bisher gültigen planungsrechtlichen Situation wird für diese Standorte kein neues bzw. weitergehendes Baurecht begründet. Vielmehr wird durch die in § 2 der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen zum vorliegenden Bebauungsplan geregelte Ausschlusswirkung einer weiteren Bebauung des übrigen Außenbereiches mit Tierhaltungsanlagen für Schweine, Rinder und Geflügel entgegengewirkt. Dies ist unter ökologischen Gesichtspunkten als Vorteil einzustufen.

Im Bereich der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Hofstellen einschließlich der unmittelbar angrenzenden Entwicklungsflächen ist in Ermangelung konkreter Festlegungen im vorliegenden einfachen Bebauungsplan eine genaue Quantifizierung des voraussichtlichen naturschutzrechtlichen Eingriffs nicht möglich. Vielmehr lassen die Festlegungen für die landwirtschaftlichen Hofstellen den Betriebsinhabern einen individuellen Handlungsspielraum im Hinblick auf die Bebauung mit den geregelten Tierhaltungsanlagen. Gleichwohl ist festzustellen, dass im Bereich der vorhandenen Hofstellen größtenteils bereits heute ein hoher Versiegelungsgrad erreicht ist. Ein weiterer begrenzender Faktor ist die vorhandene Vorbelastung durch bereits schon vorhandene emittierende Anlagen. Das Potenzial möglicher weiterer Versiegelung ist daher unter ökologischen Gesichtspunkten als eher gering einzustufen. Zum Ausgleich zusätzlicher Bodenversiegelungen, die durch Neu-, An- und Erweiterungsbauten im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes weiterhin im begrenzten Umfang möglich bleiben, wird in § 6 der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen die Verpflichtung zur Durchführung von flächengleichen Anpflanzungen im Umfeld des Eingriffes mit standortgerechten Laubgehölzen aufgenommen. Die Pflanzliste und die Regelungen zum Pflanzabstand, der Unterhaltungspflicht sowie des Schutzes gegen Wildverbiss sind im Einzelnen mit der Unteren Naturschutzbe-

hörde des Landkreises Emsland abgestimmt worden und entsprechen den regelmäßig in den Genehmigungsverfahren zum Neubau privilegierter Vorhaben im Außenbereich geforderten Ausgleichsmaßnahmen.

Der Landkreis Emsland, Fachbereich Naturschutz und Forsten, hat im Rahmen der ersten Behördenbeteiligung darauf hingewiesen, dass sich die Hofstellen „Kollhofs 1“ (Standort M7) und „Backemude 3“ (Standort M8) im Immissionskreis des FFH-Gebietes Haseniederung befinden. Für dieses Schutzgebiet und deren stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen (LRT) gelten andere und viel niedrigere Grenzwerte als bei Forst- bzw. Waldflächen. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der ökologischen Belastungsgrenze (Critical Loads) zu überprüfen und die Einhaltung der noch festzulegenden Grenzwerte ergänzend nachzuweisen ist.

Sofern dem Inhalt der Stellungnahme vollumfänglich gefolgt wird, wäre es erforderlich, die Critical-Load-Werte für Stickstoffdepositionen für alle im FFH-Gebiet Haseniederung vorhandenen stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zu ermitteln. Da der Landkreis die CL-Werte bereits nennt, würde dies die Ermittlung, ob Grenzwerte gegenwärtig bzw. unter Berücksichtigung der geplanten Betriebserweiterungen eingehalten oder überschritten werden, erfordern. Diese Rechtsauffassung wird vom Oberverwaltungsgericht in der Begründung seines Beschlusses über die Außervollzugsetzung der Satzung über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 92-A vom 10.02.2014 (Az. 1 NM 190/13) für das vorliegende Bauleitplanverfahren in Frage gestellt. Das Gericht bestätigt zwar, dass nach § 34 Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Einzelvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes von der FFH-Verträglichkeitsprüfung freigestellt werden, da diese gem. § 1a Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 34, 36 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG bereits zwingend auf der Ebene der Bauleitplanung durchzuführen ist (sofern eine FFH-Vorprüfung ergibt, dass deren Ausnutzung geeignet ist, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen) und eine Abschichtung in das Genehmigungsverfahren anders als etwa im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht statthaft ist, stellt jedoch auch dar, dass es umstritten ist, ob die einschlägige Vorschrift des § 34 Abs. 8 BNatSchG auch für den Geltungsbereich einfacher Bebauungspläne anwendbar ist. Der in diesem Zusammenhang zitierte Aufsatz zu der Thematik in der Neuen Zeitschrift für das Verwaltungsrecht Nr. 1/2010, S. 10 des Herrn Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Olaf Reidt, Berlin, führt hierzu aus, dass die Freistellung von einer Verträglichkeitsprüfung nur insoweit bestehe, wie die betreffenden Auswirkungen nicht bei einem einfachen Bebauungsplan Gegenstand der Prüfung gem. § 34 oder § 35 BauGB sind. Sofern die betreffenden Auswirkungen bereits auf der Bebauungsplanebene behandelt werden oder jedenfalls hätten behandelt werden müssen, scheide eine erneute Verträglichkeitsprüfung demgegenüber aus.

Zum Regelungsgehalt des Bebauungsplanes Nr. 92-A ist in diesem Zusammenhang auszuführen, dass dieser gegenüber der bisherigen Rechtslage kein neues Baurecht für den Bereich der ausgewiesenen Sondergebiete begründet. Vielmehr werden die Zulässigkeit von bereits privilegierten Vorhaben tierhaltender Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB, nur bezogen auf die Tierarten Schweine, Rinder und Geflügel, örtlich begrenzt und in diesem Zusammenhang zur Vermeidung und Vorsorge von schädlichen Umweltauswirkungen eigenständig gebietsbezogen das Maß hinnehmbarer Beeinträchtigungen auf ein Maß unterhalb der gesetzlich bestimmten Erheblichkeitsschwellen bestimmt. Soweit unter Berücksichtigung der Vorbehaltsplanung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes sich für den Bereich der Hofstellen bislang noch die eingeschränkte Zulässigkeit der Errichtung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen bei Nachweis neutraler geruchlicher Belastung ergab, wird diese durch den vorgesehenen Bebauungsplan Nr. 92-A vollständig aufgehoben. In den örtlich begrenzten Sondergebieten verbleibt grundsätzlich eine standörtliche Zulässigkeit von

landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Der Regelungsgehalt des Bebauungsplanes bezieht sich jedoch in erster Linie auf die außerhalb dieser Bereiche gelegenen Flächen, für die gem. § 2 der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen eine vollständige Ausschlusswirkung für privilegierte Vorhaben der geregelten Tierarten Schweine, Rinder und Geflügel bewirkt wird. Im Rahmen der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit gem. den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes erfolgt somit zunächst bezogen auf das jeweils beantragte Bauvorhaben eine Prüfung der Vereinbarkeit des Standortes und der weiteren planungsrechtlichen Festlegungen. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Spektrums auch bislang zulässiger Tierhaltungsanlagen im Bereich der Sondergebiete sind Prognosen über eine tatsächliche Bebauung im Bereich der Hofstellen und deren umweltbezogenen Auswirkungen nicht möglich und im Hinblick auf die Planungsintention des Bebauungsplanes auch nicht erforderlich. Vor dem Hintergrund des beschränkten Regelungsgehaltes ist es vielmehr gerechtfertigt und auch geboten, die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung im Planvollzug auf die Ebenen des Genehmigungsverfahrens zu verweisen.

Aufgrund der vom Landkreis Emsland vorgetragenen naturschutzrechtlichen Problematik wurde der TÜV-Nord mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zu den Erweiterungsmöglichkeiten der drei landwirtschaftlichen Betriebe beauftragt und dabei auch bereits vorliegende Untersuchungen und Stellungnahmen im Zusammenhang mit vorgesehenen Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt. Auf den Inhalt der als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügten Stellungnahme des TÜV-Nord vom 16.09.2014 wird verwiesen. Für die Hofstellen „Strietfeld 7“ und „Backemude 3“ wird die Genehmigungsfähigkeit von Tierhaltungsanlagen im Ergebnis nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Für die Hofstelle „Kollhofe 1“ werden zwar auch die Verbesserungsmöglichkeiten bei der Errichtung von Bauvorhaben bestätigt, jedoch wird auch auf die aktuelle Rechtsprechung hingewiesen, welche der Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben auf der unmittelbar an das FFH Gebiet grenzenden Hofstelle entgegensteht. Vor dem Hintergrund der Intention des Bebauungsplanes, das auf eine verträgliche Reglementierung bereits bestehenden Planungsrechtes im Hinblick auf die Sicherstellung möglichst unbeeinträchtigter Wohnqualität der umliegenden Wohngebiete gerichtet ist, wird im Rahmen der Abwägung unter diesem Aspekt dennoch an der Abgrenzung des Plangebietes festgehalten, da hierdurch eine nicht mit den problematischen Tierhaltungsanlagen bebaubare Abstandsfläche zur Wohnbebauung definiert wird. Wenn auch Veränderungen oder Neubauvorhaben unter dem Gesichtspunkt der FFH-Verträglichkeit derzeit auf der Hofstelle „Kollhofe 1“ kaum umzusetzen sein dürften, könnte sich dies jedoch in der Zukunft durch sich ständig verbessernde technische Verfahrenstechnik zur Abluftreinigung in der Zukunft doch ergeben. Für diesen Fall soll eine gewisse betriebliche Entwicklung im Bereich „Kollhofe 1“ durch den Bebauungsplan jedenfalls nicht verhindert werden. Unter dem vorgenannten Aspekt wird an der Festlegung der Sondergebietsfestsetzung im Bereich der Hofstelle „Kollhofe 1“ festgehalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes lediglich die Standorte tierhaltender Anlagen räumlich begrenzt werden. Aussagen darüber, wie die tatsächliche Entwicklung im Bereich der ausgewiesenen Sondergebiete zukünftig verlaufen wird, können auf dieser Grundlage nicht getroffen werden. Vielmehr verbleibt den Betriebsinhabern innerhalb der standörtlichen Festlegungen wie im übrigen Außenbereich ein Handlungsspielraum im Hinblick auf die Tierart, Haltungsform und auch technischen Ausstattung der Stallanlagen. Dies gilt auch für Umstrukturierungen im Bereich oder anstelle vorhandener baulicher Anlagen. Es entspricht der Intention des Bebauungsplanes, den eigentumsrechtlichen Eingriff und damit Reglementierungen der Betriebsinhaber gegenüber der bisherigen Rechtslage möglichst gering zu halten. Aufgrund der Vielzahl denkbarer Szenarien für die bauliche Entwicklung in den Sondergebiete-

ten ist der Nachweis der naturschutzrechtlichen Verträglichkeit wie bisher im jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Weiter gehende Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind im Rahmen des vorliegenden einfachen Bebauungsplanes Nr. 92-A nicht erforderlich.

A 11. Kreisstraßen

Im Plangebiet verlaufen die Kreisstraße „Helter Damm“ (K 243) sowie „Teglinger Straße“ (K 250). Die durch den vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Hofstandorte befinden sich 350 bis 600 m von den vorgenannten Kreisstraßen entfernt gelegen. Vor dem Hintergrund steht die Anbauverbotszone von 20 m nicht im Konflikt zu den beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes. Gleiches gilt für die übrigen vorgetragenen Belange im Hinblick auf die von der Kreisstraße ausgehenden Immissionen sowie auch im Hinblick auf Einwirkungen auf die Kreisstraße, z. B. durch Licht, Rauch und Sonstiges, welche die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beeinträchtigen können.

A 12. Archäologische Denkmalpflege

Sollte bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Meppen anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet das Kulturdenkmal „Burganlage Backemude“ befindet. Diese ist bei Bauarbeiten vor erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu schützen.

Zu Tage tretende archäologische Funde und die Fundstellen sind ggf. bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Vorsorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 13 Abs. 2 NDSchG).

Teil B

Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

B 1.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet des einfachen Bebauungsplanes Nr. 92-A, Baugebiet: „Südöstlicher Siedlungsrand Meppen“, umfasst eine ca. 99 ha große Fläche des Außenbereiches, die östlich und südöstlich an die innerstädtische Wohnbebauung „Feldkamp“ und „Feldkamp – Erweiterung“ sowie „Schleusengruppe“ angrenzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92-A wird im Westen durch den Rand der vorstehend bezeichneten Wohnsiedlungen und in Betracht kommenden Siedlungserweiterungsflächen, im Norden und Osten durch das Überschwemmungsgebiet der Hase und im Süden durch die Gemarkungsgrenze Meppen/Teglingen begrenzt.

B 1.1.2 Art und Umfang des Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 92-A der Stadt Meppen, Baugebiet: Tierhaltungsanlagen im westlichen Stadtgebiet“, stellt ein weiteres Instrument zur planungsrechtlichen Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Stadtgebiet Meppen dar. Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB, dessen Regelungen sich nur auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen zur Aufzucht von Schweinen, Rindern und Geflügel im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 201 BauGB und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB beziehen. Durch die Ausweisung von sonstigen Sondergebieten im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden die Standorte landwirtschaftlicher Tierhaltungsanlagen im Bereich der 3 bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen mit Tierhaltung standörtlich festgelegt und im übrigen Planbereich ausgeschlossen. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB werden durch die Festlegungen des Bebauungsplanes im gesamten Plangebiet unzulässig. Zur Vermeidung von schädlichen Geruchsbelästigungen (§§ 5 und 22 BImSchG) ist in den ausgewiesenen Sondergebieten Tierhaltung nur bis zu der Zahl von Großvieheinheiten zulässig, die sich aus den für die einzelnen Standortfestsetzungen maximalen Emissionsradian unter Anwendung der VDI 3471 oder 3472 einschließlich eventueller Sonderbeurteilungen ergeben. Zum Schutz vor schädlichen Geruchs- Staub- und Ammoniakimmissionen wird des Weiteren durch den Bebauungsplan festgelegt, dass Lagerstätten für Festmist, Gülle und Jauche nach dem Stand der Technik vollständig einzuhausen bzw. abzudecken sind. Zur Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG wird des Weiteren festgelegt, dass die mit dem vorliegenden einfachen Bebauungsplan geregelten Tierhaltungsanlagen nur zulässig sind, wenn hierdurch umweltmedizinisch unerwünschte Konzentrationen von Bioaerosolen für die benachbarte Wohnbebauung nicht bewirkt wird.

Die weiteren Festsetzungen beinhalten Begriffsbestimmungen, Regelungen zum Ausgleich zusätzlicher Versiegelungen von Grundflächen sowie im Hinblick auf Bioaerosole eine Ausnahmeregelung für Stallanlagen, die mit wirksamen Staubpartikelfiltern ausgestattet sind.

B 1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Die nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen stellen einerseits die Veranlassung zur Prüfung der Verträglichkeit und andererseits die Maßstäbe zur Beurteilung der Umweltauswirkungen dar.

Rechtsgrundlagen zur Prüfungsveranlassung

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz

Rechtsgrundlagen als Maßstäbe zur Beurteilung der Umweltauswirkungen

- Bundesimmissionsschutzgesetz
- GIRL – Geruchsmissions-Richtlinie Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen – Niedersachsen-
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatG)
- Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Fachplanungen

- Landschaftsrahmenplan Emsland (2001)
Der Landschaftsrahmenplan sieht für das Plangebiet Waldflächen und im Übrigen Räume sekundärer Planungspriorität vor. Im Nahbereich des Planungsraumes befinden sich folgende Bereiche, die von den Auswirkungen tierhaltender Anlagen betroffen sein könnten:
L 3308N3, L 3308N30, L 3308N34, L 3308N49, L 3310N115, 24.12/13, 25.13/02, 25.13/03, 25.13/04, 25.13/05, 25.13/06, 25.13/07, 25.13/08, 26.12/01, 26.13/01.
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Emsland 2010
Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland weist in dem Planungsraum die vorhandene Bahnstrecke und geplante Trasse des Seitenkanals Gleesen-Papenburg aus. Dem übrigen Geltungsbereich werden keine besonderen Funktionen zugewiesen.

Landschaftsplan der Stadt Meppen
- Der Landschaftsplan der Stadt Meppen weist das Plangebiet überwiegend als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft aus.
- Flächennutzungsplan der Stadt Meppen
Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Wasserfläche (Trasse des geplanten Seitenkanals Gleesen Papenburg) sowie im Übrigen als Fläche für die Land- bzw. Forstwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Vorbehaltsplanung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist für das Plangebiet eine Darstellung als Eignungsgebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen nicht erfolgt, so dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Plangebiet hier in der Regel ausgeschlossen sind (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

B 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

B 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ca. 99 ha große Fläche des Außenbereiches südöstlichen Bereich des Stadtgebietes, welches westlich an die vorhandene und geplante innerstädtische Bebauung angrenzt. Das Gebiet ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Plangebiet befinden sich die Hofstellen der traditionell gewachsenen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe „Kollhofe 1“, „Backemude 3“ und „Strietfeld 7“ mit folgenden genehmigten Tierbeständen:

„Kollhofe 1“: 1.070 Mastschweine in konventionellen Stallungen

„Backemude 3“: 190 Bullen (0,5 – 2 Jahre), 680 Mastschweine und 28 Pferde in konventionellen Stallungen

„Strietfeld 7“: 93 Bullen (0,5 – 2 Jahre) und 12.500 Masthähnchen in konventionellen Stallungen

Außer den vorgenannten landwirtschaftlichen Hofstellen befinden sich im Plangebiet die Einzelwohnhäuser „Backemude 4“ und „Teglinger Hauptstraße 49“.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes verläuft auf einer Fläche von 14,58 ha die geplante Trasse des Seitenkanals Gleesen-Papenburg, welche sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befindet. Diese Fläche ist begrünt und stellt sich an beiden Seiten des geplanten Kanalbettes als dicht bewaldete Wallanlage dar. Weitere 43,19 ha des Plangebietes sind ebenfalls bewaldet. Die übrigen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich bzw. teilweise auch für Bahnzwecke genutzt.

Aufgrund der Außenbereichsprivilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen im Plangebiet privilegiert bei Nachweis einer lediglich ausreichenden Erschließung zulässig, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wegen der mit der bereits beschriebenen Ausschlusswirkung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes sind gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Plangebiet in der Regel gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen.

Der o. g. Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

B 2.1.1 Schutzgut Mensch

Beeinträchtigung der Freizeit und Erholungsfunktion des Außenbereiches für den Menschen

Durch die Emissionen tierhaltender Anlagen wird die Freizeit- und Erholungsfunktion des Außenbereiches für den Erholung suchenden Menschen beeinträchtigt.

Bewertung:

Die drei im Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstellen sind traditionell gewachsen sind und beinhalten seit jeher auch die Wirtschaftsform Rinder-, Schweine- und Hühnerhaltung. Im Rahmen der Aufstellung der angrenzenden Bebauungspläne sind die zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Belange in die Abwägung eingeflossen. So wurde in der Begründung des Bebauungsplanes darauf hingewiesen, dass es zeitweise zu auftretenden Geruchsbelästigungen kommen kann, die jedoch im Hinblick auf die geplante Wohnnutzung nicht unzulässig und als Vorbelastung hinzunehmen sind. Im Hinblick auf die Entwicklungsfähigkeit sind insbesondere für den Betrieb „Backemude 3“ Einschränkungen durch die heranrückende Bebauung beschrieben worden. Im Ergebnis wurde im Rahmen der Ausweisung der Neubaugebiete nachgewiesen, dass ein verträgliches Miteinander der Wohnnutzungen mit den Nutzungen auf den gewachsenen landwirtschaftlichen Betrieben möglich ist. Vor dem Hintergrund der vorgenannten Ausführungen ist ein vollständiger Ausschluss der Tierhaltung auf den Hofstellen im Planbereich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und auch im Hinblick auf die in der Planung zu gewichtenden Interessen der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe nicht zu rechtfertigen. Gleiches gilt für den Ausschluss einer bestimmten Tierart. Mit dem Bebauungsplan soll erklärtermaßen Tierhaltung im Bereich der vorhandenen Hofstellen vom Grundsatz her nicht in Frage gestellt werden, sondern diese soll beschränkt auf den landwirtschaftlichen Tatbestand gemäß § 35 Abs. 1 BauGB unter Ausnutzung der nach dem Stand der Technik möglichen Minderungspotenziale, z. B. durch zertifizierte Filtertechnik, weiterhin ermöglicht werden. Durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes wird erreicht, dass Geruchsbelastungen an keinem Wohnhaus in den angrenzenden Wohngebieten weiter ansteigen und in Teilbereichen sogar sinken. Des Weiteren wird durch die entsprechende Regelung in § 4 der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans im Sinne eines Mindeststandards sichergestellt, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und Immissionsschutzgesetze im Rahmen eines Mindeststandards nachgewiesen wird, dass durch ein Vorhaben tierhaltender Anlagen im Sinne des Bebauungsplans umweltmedizinisch unerwünschte Konzentrationen von Bioaerosolen für die Benachbarte Wohnbebauung nicht bewirkt werden. Die Begutachtung hat unter Anwendung der Richtlinienreihe VDI 4250 ff in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Durch die Festlegung der überbaubaren Bereiche wird erreicht, dass sich die zukünftige Bebauung im Bereich der Hofstellen verdichtet, eine weitere Zersiedlung der Landschaft nicht erfolgt und die Erholungsfunktion des übrigen Außenbereiches im Plangebiet soweit als möglich erhalten bleibt.

Beeinträchtigung durch Verkehrslärm

Die ausgewiesenen Tierhaltungsanlagen im Plangebiet werden durch die Straßen Kollhofs, Backemude und Strietfeld mit Anschluss an die Straßen „Helter Damm“ (K256) und „Bramharer Weg“ bzw. „Teglinger Straße“ (K 256) erschlossen. Verkehrsbewegungen ergeben sich im Zusammenhang mit Futterlieferungen sowie dem Zu- und Abtransport von Tieren oder deren Erzeugnisse (z. B. Konsumeier). Hierdurch ergeben sich Auswirkungen durch Verkehrslärm auf die Menschen in den Wohngebieten bzw. Außenbereichswohnhäusern, die an die vorgenannten Straßenzüge angrenzen.

Bewertung:

Bei den im vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigten Sondergebieten handelt es sich um Hofstellen auf denen Tierhaltungsanlagen bereits bau- bzw. immissionsschutzrechtlich genehmigt sind. Soweit im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes Veränderungen oder Erweiterungen in Zukunft erfolgen, sind diese auf den überbaubaren Bereich im räumlich funktionalen Zusammenhang der Hofstelle beschränkt. Gegenüber der bisherigen Rechtslage sind daher keine wesentlichen Veränderungen und damit zusätzlichen Nachteile im Hinblick auf den Verkehrslärm zu erwarten.

Beeinträchtigung durch Gerüche und Keime

Durch emittierende Tierhaltungsanlagen erfolgt eine Beeinträchtigung der übrigen Wohnbevölkerung, u. a. durch Gerüche und Keime. Des Weiteren können die Potenziale heute noch möglicher Siedlungsentwicklung durch die Errichtung von Tierhaltungsanlagen beeinträchtigt werden.

Bewertung:

Durch die jeweilige Zuweisung eines Immissionskreises im Bereich der ausgewiesenen Sondergebiete, aus dem sich die maximal zulässige Anzahl der Tiere ergibt, sowie der §§ 4 und 5 der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen wird sichergestellt, dass zukünftig Veränderungen im Bereich der Tierhaltungsanlagen auf den Hofstellen nur noch zulässig sind, wenn sie gegenüber dem genehmigten Bestand keine Verschlechterung der bestehenden Geruchssituation der angrenzenden Wohngebiete bewirken. Des Weiteren sind im Bebauungsplan keine Sondergebiete ausgewiesen worden, welche aufgrund der Entfernung die zukünftige Siedlungsentwicklung in dem Suchraum südlich der Bebauung am Wachtelweg zusätzlich beeinträchtigen könnten. Durch die Ausschlusswirkung in § 2 der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt gegenüber der bisherigen Rechtslage eine standörtliche Begrenzung tierhaltender Anlagen. Dies ist als weiterer Vorteil einzustufen. Da alle zukünftigen Tierhaltungsanlagen in den Genehmigungsverfahren den Nachweis zu führen haben, dass umweltmedizinisch unerwünschte Konzentrationen von Bioaerosolen im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung nicht bewirkt werden, ist auch in dieser Hinsicht den Forderungen der Anwohner im Rahmen der Festlegungen des Bebauungsplanes Rechnung getragen. Gleiches gilt im Hinblick auf Immissionen durch Lagerstätten für Festmist, Gülle und Jauche, die auf jeden Fall vollständig nach dem Stand der Technik einzuhausen bzw. abzudecken sind. Als Maßstab für die Berücksichtigung von Schutzansprüchen kann in der Abwägung allerdings nur der „verständige Durchschnittsmensch“ in vergleichbarer Lage gelten. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgetragene subjektive (Über-) Empfindlichkeit des Einzelnen bleibt dabei außer Betracht.

B 2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die ausgewiesenen Sondergebiete sich im Immissionskreis des FFH Gebietes Untere Haseniederung befinden.

Bewertung:

Das Plangebiet ist dem Außenbereich zuzurechnen und stellt sich mit insgesamt 57,77 ha (Trasse Seitenkanal Gleesen Papenburg = 14,58 ha, Wald lt. Flächennutzungsplan = 43,19 ha) und somit 58,35 % des Plangebietes als Waldfläche dar. Soweit nicht im Bereich der Hofstellen und Einzelhäuser baulich genutzt, sind die übrigen Flächen des Gel-

tungsbereiche extensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Ackerflächen. Die Intensität der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung wird im Landschaftsplan der Stadt Meppen als Beeinträchtigung beschrieben. Als Entwicklungsmaßnahme wird im Landschaftsplan u. a. auch der Nutzungsverzicht in den Randbereichen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zugunsten der Entwicklung von Saumbiotopen (Waldränder, Heckensäume oder Wegeseitenräume) beschrieben. Durch die Beschränkung der überbaubaren Bereiche auf Flächen im räumlich funktionalen Zusammenhang mit den vorhandenen Hofstellen wird die Bebauung der übrigen Außenbereichsflächen ausgeschlossen und somit Eingriffe in die Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere in diesen Bereichen nicht bewirkt. Wenngleich mit dem Bebauungsplan auch kein Einfluss auf die Bewirtschaftung der Ackerflächen genommen werden kann, sind im Hinblick auf die geäußerten Entwicklungsziele und auch der tatsächlichen Entwicklung zumindest im Umfeld der Hofstellen „Backemude 3“ und „Strietfeld 7“ Umgestaltungen der bislang ackerbauliche genutzten Flächen als Auslauffläche zu erwarten. Hiermit verbunden sind Eingrünungen und Anpflanzungen. Dies ist im Sinne der Intention des Landschaftsplanes auch als Vorteil einzustufen.

Soweit bauliche Veränderungen und Erweiterungen im Bereich der ausgewiesenen Sondergebiete geplant sind, ist die naturschutzrechtliche Verträglichkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wie bisher nachzuweisen. Die Aussagen in der Begründung und diesem Umweltbericht beziehen sich auf die mit dem einfachen Bebauungsplan Nr. 92-A bewirkten Einschränkungen für die bereits mit Tierhaltungsanlagen bebauten Hofstellen und Flächen in deren Nahbereich, ohne die rechtliche Zulässigkeit von Vorhaben tierhaltender Anlagen im Plangebiet und insbesondere im Bereich der ausgewiesenen Sondergebiete grundsätzlich in Frage zu stellen. Vor diesem Hintergrund können die Auswirkungen zu den zu dem Schutzgut Tiere und Pflanzen in ihren Auswirkungen nur allgemein angesprochen und im Übrigen auf die ergänzende Nachweispflicht der Bauherren im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und Bundesimmissionsschutzrecht verwiesen werden.

Sofern der Forderung aus der 1. Öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung nach umfänglicher Prüfung der naturschutzrechtlichen Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz, der Waldflächen und FFH-Gebiete gefolgt würde, wäre es insbesondere erforderlich, die Critical-Load-Werte für Stickstoffdepositionen für alle im FFH-Gebiet Haseniederung vorhandenen stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zu ermitteln. Da die CL-Werte bereits aus der einschlägigen Stellungnahme des Landkreises Emsland bekannt sind, würde dies die Ermittlung, ob Grenzwerte gegenwärtig bzw. unter Berücksichtigung der geplanten Betriebserweiterungen eingehalten oder überschritten werden, erfordern. Diese Rechtsauffassung wird vom Obergericht in der Begründung seines Beschlusses über die Außervollzugsetzung der Satzung über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 92-A vom 10.02.2014 (Az. 1 NM 190/13) für das vorliegende Bauleitplanverfahren in Frage gestellt. Das Gericht bestätigt zwar, dass nach § 34 Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Einzelvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes von der FFH-Verträglichkeitsprüfung freigestellt werden, da diese gem. § 1a Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 34, 36 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG bereits zwingend auf der Ebene der Bauleitplanung durchzuführen ist (sofern eine FFH-Vorprüfung ergibt, dass deren Ausnutzung geeignet ist, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen) und eine Abschichtung in das Genehmigungsverfahren anders als etwa im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht statthaft ist, stellt jedoch auch dar, dass es umstritten ist, ob die einschlägige Vorschrift des § 34 Abs. 8 BNatSchG auch für den Geltungsbereich einfacher Bebauungspläne anwendbar ist. Der in diesem Zusammenhang zitierte Aufsatz zu der Thematik in der Neuen Zeitschrift für das Verwaltungsrecht Nr. 1/2010, S. 10 des Herrn Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Olaf Reidt, Berlin, führt hierzu aus, dass die Freistellung von einer

Verträglichkeitsprüfung nur insoweit bestehe, wie die betreffenden Auswirkungen nicht bei einem einfachen Bebauungsplan Gegenstand der Prüfung gem. § 34 oder § 35 BauGB sind. Sofern die betreffenden Auswirkungen bereits auf der Bebauungsplanebene behandelt werden oder jedenfalls hätten behandelt werden müssen, scheide eine erneute Verträglichkeitsprüfung demgegenüber aus.

Zum Regelungsgehalt des Bebauungsplanes Nr. 92-A ist in diesem Zusammenhang auszuführen, dass dieser gegenüber der bisherigen Rechtslage, wie bereits ausgeführt, kein neues Baurecht für den Bereich der ausgewiesenen Sondergebiete begründet. Vielmehr werden die Zulässigkeit von bereits privilegierten Vorhaben tierhaltender Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB, nur bezogen auf die Tierarten Schweine, Rinder und Geflügel, örtlich begrenzt und in diesem Zusammenhang zur Vermeidung und Vorsorge von schädlichen Umweltauswirkungen eigenständig gebietsbezogen das Maß hinnehmbarer Beeinträchtigungen auf ein Maß unterhalb der gesetzlich bestimmten Erheblichkeitsschwellen bestimmt. Soweit unter Berücksichtigung der Vorbehaltsplanung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes sich für den Bereich der Hofstellen bislang noch die eingeschränkte Zulässigkeit der Errichtung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen bei Nachweis neutraler geruchlicher Belastung ergab, wird diese durch den vorgesehenen Bebauungsplan Nr. 92-A vollständig aufgehoben. In den örtlich begrenzten Sondergebieten verbleibt grundsätzlich eine standörtliche Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Der Regelungsgehalt des Bebauungsplanes bezieht sich jedoch in erster Linie auf die außerhalb dieser Bereiche gelegenen Flächen, für die gem. § 2 der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen eine vollständige Ausschlusswirkung für privilegierte Vorhaben der geregelten Tierarten Schweine, Rinder und Geflügel bewirkt wird. Im Rahmen der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit gem. den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes erfolgt somit zunächst bezogen auf das jeweils beantragte Bauvorhaben eine Prüfung der Vereinbarkeit des Standortes und der weiteren planungsrechtlichen Festlegungen. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Spektrums auch bislang zulässiger Tierhaltungsanlagen im Bereich der Sondergebiete sind Prognosen über eine tatsächliche Bebauung im Bereich der Hofstellen und deren umweltbezogenen Auswirkungen nicht möglich und im Hinblick auf die Planungsintention des Bebauungsplanes auch nicht erforderlich. Vor dem Hintergrund des beschränkten Regelungsgehaltes ist es vielmehr gerechtfertigt und auch geboten, die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung im Planvollzug auf die Ebenen des Genehmigungsverfahrens zu verweisen.

Aufgrund der vom Landkreis Emsland vorgetragenen naturschutzrechtlichen Problematik wurde der TÜV-Nord mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zu den Erweiterungsmöglichkeiten der drei landwirtschaftlichen Betriebe beauftragt und dabei auch bereits vorliegende Untersuchungen und Stellungnahmen im Zusammenhang mit vorgesehenen Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt. Auf den Inhalt der als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügten Stellungnahme des TÜV-Nord vom 16.09.2014 wird verwiesen. Für die Hofstellen „Strietfeld 7“ und „Backemude 3“ wird die Genehmigungsfähigkeit von Tierhaltungsanlagen im Ergebnis nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Für die Hofstelle „Kollhofs 1“ werden zwar auch die Verbesserungsmöglichkeiten bei der Errichtung von Bauvorhaben bestätigt, jedoch wird auch auf die aktuelle Rechtsprechung hingewiesen, welche der Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben auf der unmittelbar an das FFH Gebiet grenzenden Hofstelle entgegensteht. Vor dem Hintergrund der Intention des Bebauungsplanes, das auf eine verträgliche Reglementierung bereits bestehenden Planungsrechtes im Hinblick auf die Sicherstellung möglichst unbeeinträchtigter Wohnqualität der umliegenden Wohngebiete gerichtet ist, wird im Rahmen der Abwägung unter diesem Aspekt dennoch an der Abgrenzung des Plangebietes festgehalten, da hierdurch eine nicht mit den problematischen Tierhaltungsanlagen bebaubare Abstandsfläche zur Wohnbebauung definiert wird. Wenn auch Veränderungen oder Neubauvorhaben unter dem Gesichtspunkt der FFH-

Verträglichkeit derzeit auf der Hofstelle „Kollhofe 1“ kaum umzusetzen sein dürften, könnte sich dies jedoch in der Zukunft durch sich ständig verbessernde technische Verfahrenstechnik zur Abluftreinigung in der Zukunft doch ergeben. Für diesen Fall soll eine gewisse betriebliche Entwicklung im Bereich „Kollhofe 1“ durch den Bebauungsplan jedenfalls nicht verhindert werden. Unter dem vorgenannten Aspekt wird an der Festlegung der Sondergebietsfestsetzung im Bereich der Hofstelle „Kollhofe 1“ festgehalten.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich daher keine weiter gehenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Des Weiteren ist, wie bereits ausgeführt, festzustellen, dass die Begrenzung möglicher Tierhaltungsstandorte im vorliegenden Bebauungsplan im Vergleich zur bestehenden Rechtslage auch im Hinblick auf das vorgenannte Schutzgut Tiere und Pflanzen als Vorteil einzustufen ist.

B 2.1.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 92 - A ist – naturräumlich gesehen – Teil des Hasetals. Der Bereich des Plangebietes stellt sich mit einer Fläche von 55,77 ha (s. o) als Waldfläche dar. Die übrigen Bereiche werden als Acker bzw. Grünland genutzt. Durch die Errichtung von Tierhaltungsanlagen können weitere Flächen versiegelt werden.

Bewertung:

Die planungsrechtlichen Festsetzungen berücksichtigen Standorte, an denen bauliche Anlagen bau- und immissionsschutzrechtlich bereits genehmigt sind bzw. deren Verträglichkeit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nachgewiesen wurde. Gegenüber der bisher gültigen planungsrechtlichen Situation werden für diese Standorte keine neuen bzw. weiter gehenden Baurechte begründet. Vielmehr wird mit der in der in § 2 der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen zum vorliegenden Bebauungsplan verfüigten Ausschlusswirkung einer weiteren Bebauung des übrigen Außenbereiches mit Tierhaltungsanlagen für Schweine, Rinder und Geflügel entgegengewirkt. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes als Vorteil einzustufen. Zudem ist festzustellen, dass im Bereich der vorhandenen Hof- und Betriebsstellen größtenteils bereits heute ein hoher Versiegelungsgrad erreicht ist. Ein weiterer begrenzender Faktor ist die bereits vorhandene Vorbelastung durch schon vorhandene emittierende Anlagen. Das Potenzial möglicher weiterer Versiegelung ist daher unter ökologischen Gesichtspunkten als eher gering einzustufen, zumal davon ausgegangen werden kann, dass Umstrukturierungen in diesen Bereichen überwiegend im baulichen Bestand oder unter Beseitigung vorhandener abgängiger Bausubstanz zugunsten einer Neubebauung erfolgt. Zum Ausgleich zusätzlicher Bodenversiegelungen, die durch Neu-, An- und Erweiterungsbauten im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes weiterhin grundsätzlich in den festgelegten überbaubaren Bereichen möglich bleiben, ist in § 6 der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen die Verpflichtung zur Durchführung von flächengleichen Anpflanzungen im Umfeld des Eingriffes mit standortgerechten Laubgehölzen aufgenommen. Die Pflanzliste sowie die Regelungen zum Pflanzabstand, der Unterhaltungspflicht sowie des Schutzes gegen Wildverbiss sind im Einzelnen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt worden und entsprechen den regelmäßig in den Genehmigungsverfahren zum Neubau privilegierter Vorhaben im Außenbereich geforderten Ausgleichsmaßnahmen.

B 2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet ist überwiegend durch Waldflächen und landwirtschaftliche Betriebsflächen geprägt. Der Landschaftsplan weist die Flächen des Plangebietes als Bereiche mit hoher Grundwassergefährdung, offenbar bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, aus.

Bewertung:

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind wesentliche zusätzliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser über die bisherigen Nutzungen hinaus nicht zu erwarten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der überwiegende Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus nicht bebauten landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen besteht und Bebauungen im Plangebiet im Vergleich hierzu von untergeordneter Bedeutung sind. Zudem wird die Bebaubarkeit von Grundstücksflächen durch den Bebauungsplan im Vergleich zur bisherigen Rechtslage deutlich eingeschränkt, sodass weiter gehende Untersuchungen nicht erforderlich sind.

Die im Jahre 2013 erfolgte Neufestlegung des Überschwemmungsgebietes der Hase wurde bei der Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigt.

B 2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet liegt im humiden maritim geprägten Klimagebiet „Ems-Hunte-Gebiet“. Das feuchtgemäßigte Klima mit mäßig warmen Sommern (20 – 30 Sonnentage mit einer Temperatur über 25 °C) sowie relativ milden Wintern (15 – 20 Eistage und eine Temperatur unter 0 °C) weist Jahresniederschlagsmengen von durchschnittlich 650 – 750 mm auf. Dabei sind die maximalen monatlichen Niederschlagsmengen im Hochsommer zu beobachten, während es von Februar bis April relativ trocken ist. Die Jahresmitteltemperatur liegt zwischen 8 °C und 9 °C. Aus den Darstellungen des Klimaatlasses für Niedersachsen sowie den Messergebnissen des lufthygienischen Überwachungssystems Niedersachsen (LÜN) geht deutlich hervor, dass zu allen Jahreszeiten südwestliche bis westliche Winde dominieren. Windstille Tage sind sehr selten.

Bewertung:

Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage ist eine negative Beeinflussung der Luftqualität und des Kleinklimas durch die Planung nicht erkennbar. Auf das Großklima sind mögliche Bebauungen im Bereich der ausgewiesenen Sondergebiete ohne Bedeutung.

B 2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet ist im Plangebiet durch Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen mit 3 tierhaltenden Hof- geprägt. Durch weitere emittierende Tierhaltungsanlagen und die extensive Flächennutzung ist das Erfahren und Erleben der natürlich gewachsenen Landschaften sowie auch der Kulturlandschaft, wenn auch nicht flächendeckend, so doch in erheblichem Umfang gestört.

Bewertung:

Die ausgewiesenen Sondergebiete knüpfen räumlich an eine bestehende bauliche Struktur an. Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild wird durch die vorliegende Bauleitplanung nicht bewirkt. Vielmehr wird mit dem Bebauungsplan weitgehend sichergestellt, dass tierhaltende Anlagen in der Landschaft nicht mehr errichtet werden, so dass die Erholungsfunktion des Außenbereichs hier erhalten bleibt. Dies ist im Vergleich zur bestehenden Rechtslage als Vorteil einzustufen.

B 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische bauliche und sonstige – auch im Boden verborgene – Anlagen wie Park und Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind. Sachgüter im Sinne der Betrachtung als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Dies können bauliche Anlagen sein, aber auch wirtschaftlich genutzte natürliche regenerierbare Ressourcen, wie z. B. besonders ertragreiche landwirtschaftliche Böden.

Bewertung:

In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich das Kulturdenkmal „Burganlage Backemude. Im Rahmen der Durchführung von Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass nachteilige Auswirkungen auf das vorgenannte Kulturdenkmal nicht bewirkt werden. Weiter gehende Kultur- und sonstige Sachgüter, die durch die Festlegungen des Bebauungsplanes negativ tangiert werden könnten, sind nicht ersichtlich.

B 2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Bewertung:

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima andererseits sowie Kultur- und Sachgütern sind in dem Plangebiet nicht zu erwarten.

B 2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Mit dem einfachen Bebauungsplan Nr. 92- A, Baugebiet: „Südöstlicher Siedlungsrand Meppen“ werden die Standorte tierhaltender Anlagen im Plangebiet standörtlich festgelegt und im übrigen Geltungsbereich ausgeschlossen. Durch die ausschließliche Berücksichtigung bereits vorhandener Hof- und Betriebsstellen sowie Standorte, die räumlich an diesen Bestand anknüpfen, ergeben sich gegenüber der bisherigen planungsrechtlichen Situation reduzierte Baurechte und Eingriffe in Bezug auf die zu behandelnden Schutzgüter. Durch den Bebauungsplan werden somit erhebliche Verbesserungen erzielt.

B 2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

B 2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Festlegungen des Bebauungsplanes und dem ergänzenden Nachweis der Verträglichkeit im Genehmigungsverfahren sind bauliche Veränderungen und Erweiterungen nur noch in den ausgewiesenen Sondergebieten möglich. Durch die in § 2 der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen verfügte Ausschlusswirkung wird sichergestellt, dass einer weiteren Zersiedelung des Außenbereiches, die aufgrund der Außenbe-

reichsprivilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 1 und eingeschränkt auch Nr. 4 des Baugesetzbuches möglich wäre, entgegengewirkt wird.

B 2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wäre eine weitere Bebauung des Außenbereiches mit tierhaltenden Anlagen aufgrund der in § 35 Abs. 1 Nr. 1 und eingeschränkt im Bereich der Hofstellen auch nach Nr. 4 BauGB verankerten Privilegierungstatbestände grundsätzlich ohne Einschränkung möglich, soweit eine ausreichende Erschließung nachgewiesen wird und überwiegende öffentliche Belange einer Bebauung nicht entgegenstehen. Es ist damit zu rechnen, dass die Viehdichte Geltungsbereich des Bebauungsplanes bis zur immissionsschutzrechtlichen Belastungsgrenze gesteigert und der Außenbereich in einem erheblichen Maße weiter mit Tierhaltungsanlagen zersiedelt wird. Hierdurch würde die Aufenthaltsqualität des Außenbereiches stark beeinträchtigt, wenn nicht vollständig zerstört.

B 2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

B 2.3.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilbereichen:

- Schutz vor schädlichen Geruchsbelästigungen (Mensch)
- Schutz vor umweltmedizinisch unerwünschten Konzentrationen von Bioaerosolen
- Ausgleich von zusätzlichen Bodenversiegelungen (Boden)
- weitere Nachweise.

Schutzgut Mensch

Zur Vermeidung von schädlichen Umweltbelästigungen enthält der Bebauungsplan immissionsbezogene Festlegungen im Hinblick auf Gerüche und Bioaerosolen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Wohnbevölkerung vor zusätzlichen Geruchs- und Keimbelastungen geschützt wird.

Schutzgut Boden

Für zusätzliche Versiegelungen von Grundflächen im Rahmen der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes sind in § 5 der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen flächengleiche Anpflanzungen verbindlich vorgeschrieben.

Weitere Nachweise

Soweit umweltbezogene Festsetzungen im vorliegenden einfachen Bebauungsplan nicht besonders geregelt sind, ist die Verträglichkeit von Bauvorhaben, ergänzend auf das jeweilige Vorhaben bezogen, im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

B 2.4.1 Standort

Da städtebauliche Missstände für die angrenzenden Wohngebiete bei einer weiteren Verdichtung von Tierhaltungsanlagen im Bereich des südöstlichen Siedlungsrandes Meppens

erkannt wurden, kommt folgerichtig auch nur eine Bauleitplanung zur standörtlichen Steuerung von Tierhaltungsanlagen in diesem Bereich in Betracht.

B 2.4.2 Planinhalt

Die ausgewiesenen Sondergebiete sind auf der Grundlage einer ausführlich in der Begründung dargelegten Standortdiskussion ausgewiesen worden. Dem Belang der Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur, die überwiegend von Familienbetrieben geprägt ist, ist dabei mit angemessenem Gewicht in der Abwägung Rechnung getragen worden.

B 3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 92-A, Baugebiet: „Südöstlicher Siedlungsrand Meppen“, umfasst eine ca. 99 ha große Fläche des Außenbereiches, die östlich und südöstlich an die innerstädtische Wohnbebauung „Feldkamp“ und „Feldkamp –Erweiterung“ sowie „Schleusengruppe“ angrenzt. Es handelt sich um einen weiteren Bauleitplan zur planungsrechtlichen Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Stadtgebiet Meppen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92-A wird im Westen durch den Rand der vorstehend bezeichneten Wohnsiedlungen und in Betracht kommenden Siedlungserweiterungsflächen, im Norden und Osten durch die ehemalige Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Hase und im Süden durch die Gemarkungsgrenze Meppen/Teglingen begrenzt.

Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB, dessen Regelungen sich nur auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen zur Aufzucht von Schweinen, Rindern und Geflügel im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 201 BauGB und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB beziehen. Durch die Ausweisung von sonstigen Sondergebieten im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden die Standorte landwirtschaftlicher Tierhaltungsanlagen im Bereich der 3 bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen mit Tierhaltung standörtlich festgelegt und im übrigen Planbereich ausgeschlossen. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne §35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB werden durch die Festlegungen des Bebauungsplanes im gesamten Plangebiet unzulässig. Zur Vermeidung von schädlichen Geruchsbelästigungen (§§ 5 und 22 BImSchG) ist in den ausgewiesenen Sondergebieten Tierhaltung nur bis zu der Zahl von Großvieheinheiten zulässig, die sich aus den für die einzelnen Standortfestsetzungen maximalen Emissionsradien unter Anwendung der VDI 3471 oder 3472 einschließlich eventueller Sonderbeurteilungen ergeben. Zum Schutz vor schädlichen Geruchs- Staub- und Ammoniakimmissionen wird des Weiteren durch den Bebauungsplan festgelegt, dass Lagerstätten für Festmist, Gülle und Jauche nach dem Stand der Technik vollständig einzuhäusen bzw. abzudecken sind. Zur Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG wird des Weiteren festgelegt, dass die mit dem vorliegenden einfachen Bebauungsplan geregelten Tierhaltungsanlagen nur zulässig sind, wenn im Sinne eines Mindeststandards gutachtlich nachgewiesen wird, dass hierdurch umweltmedizinisch unerwünschte Konzentrationen von Bioaerosolen für die benachbarte Wohnbebauung nicht bewirkt werden.

Die weiteren Festsetzungen beinhalten Begriffsbestimmungen, Regelungen zum Ausgleich zusätzlicher Versiegelungen von Grundflächen sowie im Hinblick auf Bioaerosole eine Ausnahmeregelung für Stallanlagen, die mit wirksamen Staubpartikelfiltern ausgestattet sind.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes sind die in Betracht kommenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter detailliert betrachtet worden. Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage ergeben sich durch die mit dem Bebauungsplan bewirkte Reglementierung von Baumöglichkeiten für Tierhaltungsanlagen im Vergleich zur bisherigen Außenbereichsprivilegierung bezogen auf alle Schutzgüter Vorteile.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Teil C

Verfahrensbegleitende Angaben

C 1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für diesen Bebauungsplan bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414 ff.), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548) geändert worden ist.

Des Weiteren ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132 ff.) zu nennen, die durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Als Grundlage für die Planzeichnung ist außerdem die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 58 ff.) maßgebend.

Im Umweltbericht – Teil B der vorliegenden Begründung werden außerdem die weiteren zu beachtenden Fachplanungen und übergeordnete Fachgesetze und deren Umweltschutzziele genannt.

Die in der Begründung genannten Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können bei Bedarf bei der Stadt Meppen – Fachbereich Stadtplanung – eingesehen werden. Die genannten VDI-Richtlinien können, soweit nicht bei der Stadt Meppen oder den jeweiligen Genehmigungsbehörden eingesehen werden können, beim Beuth Verlag GmbH Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Telefon: +49 30 2601-0, Telefax: +49 30 2601-1260, E-Mail: kundenservice@beuth.de, Internet: www.beuth.de kostenpflichtig angefordert werden.

C 2. Verfahrensvermerke

Aufgestellt:

Stadt Meppen, Bauamt
Fachbereich Stadtplanung

Meppen, 17.07.2015

gez. Müller
(Baudirektor)

gez. Gebben
(Stadtamtmann)

Der Rat der Stadt Meppen hat den Bebauungsplan Nr. 92 - A nebst Begründung einschließlich des Umweltberichtes in seiner Sitzung am 16.07.2015 beschlossen.

Meppen, 17.07.2015

Stadt Meppen

gez. Helmut Knurbein
(Bürgermeister)

Anlage 1

TÜV NORD Umweltschutz



Hamburg, 16.09.2014
UBP-HH/sli

**Stellungnahme zu Erweiterungsmöglichkeiten von drei
landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung im Rah-
men der Bauleitplanung A92 (Sondergebiete Tierhaltung)
der Stadt Meppen**

Auftrag-Nr.: 8000706104 / 114UBP067

Auftraggeber: Stadt Meppen
Markt 43

49716 Meppen

Sachverständiger: Dipl.- Ing. Andreas Schlichting

Umfang: 12 Seiten

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

Große Bahnstraße 31 • 22525 Hamburg • Tel.: 040/8557-2891
Fax: 040/8557-2116 • e-mail: ASchlichting@tuev-nord.de
4067_Stellungnahme_B-Plan_Meppen.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag	3
2.	Orts- und Anlagenbeschreibung	4
3.	Vorgehensweise	8
4.	Immissionssituation als Gesamtbelastung	8
4.1	Geruch	8
4.2	Stickstoffeintrag	8
4.3	Staub	8
5.	Betrachtung der Änderung der Zusatzbelastung	9
5.1	Betrieb Kirschner	9
5.2	Betrieb Schütte	9
5.3	Betrieb Bölle	10
6.	Schlussfolgerungen	11
7.	Unterlagen und Literatur	12

TÜV NORD Umweltschutz

1. Auftrag

Im Rahmen der Bauleitplanung 92A der Stadt Meppen zur möglichen Ausweisung von Sondergebieten für Tierhaltung wurden wir beauftragt, zu den Erweiterungsmöglichkeiten der Tierhaltungen der Betriebe

- Fritz Kirschner,
- Heinz-Jürgen Schütte und
- Bernhard Bölle

Stellung zu nehmen.

Dazu soll auf vorhandene Unterlagen zurückgegriffen werden und - soweit erforderlich eigene Untersuchungen durchgeführt werden.

Die von den Landwirten geäußerten und teilweise beantragten Erweiterungsabsichten werden berücksichtigt.

Folgende Unterlagen wurden uns vorgelegt und werden herangezogen:

- Lageplan zum Geltungsbereich des B-Planes 92A (Stadt Meppen) /1/
- Immissionsschutztechnische Stellungnahme zur Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Kirschner in Meppen
Zech Ingenieurgesellschaft, 16.3.2012 /2/
- Durchführung einer Geruchstechnischen Untersuchung sowie Ermittlung der Ammoniakimmissionen und Staubimmissionen für die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Schütte in Meppen
Zech Ingenieurgesellschaft Nr. LGS5662.1+2, 25.2.2010 /3/
- Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS5662.1+2/02 der Zech Ingenieurgesellschaft zum Bauvorhaben Schütte vom 30.4.2014 /4/
- Lageplan Betrieb Bölle mit geplanter Stutenbewegungshalle /5/
- Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS7437.1+2/01 der Zech Ingenieurgesellschaft zum Bauvorhaben Bölle vom 20.9.2012 /6/
- Sitzungsvorlage
Planungs- und Bauausschuss der Stadt Meppen 30.6.2014
Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen 17.7.2014 /7/

Die in /../ gestellten Ziffern beziehen sich auf das Kapitel 7. "Unterlagen und Literatur".

2. Orts- und Anlagenbeschreibung

Der Geltungsbereich des B-Planes 92A befindet sich östlich des Bramharer Weges in Meppen und schließt östlich an die vorhandenen Wohngebiete der Stadt an. Im Norden reicht das Plangebiet bis an das FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ an. Abbildung 2 zeigt das Plangebiet im Detail.

Die Betriebe Kirschner, Schütte und Bölle befinden sich im Plangebiet und sollen jeweils mit Sondergebieten unter Berücksichtigung von Erweiterungsflächen überplant werden.

Abbildung 1 zeigt die Lage des Plangebietes der möglichen Sondergebiete und der Immissionsorte (Wohnhäuser, Wald). Dabei sind für die Untersuchungsbereiche Geruch und Staub die Wohnhäuser als Immissionsorte zu sehen. Für Ammoniak- und Stickstoffeintrag sind schützenswerte Ökosysteme wie Wald und das FFH-Gebiet zu berücksichtigen.

Angaben zu den Tierzahlen sowie der Entmistungsart und der Lüftungstechnik der Stallungen liegen in Form der im Kapitel 1 genannten Unterlagen vor.

Zu den Erweiterungsabsichten gab uns die Stadt Meppen neben den Unterlagen weitere mündliche Auskünfte.

Der Ist-Bestand und die Erweiterungsabsichten sind in Tabelle 1 dargestellt.

Eine Ortsbesichtigung ist bisher nicht Bestandteil des Auftrages.

Die Abluft der Stallungen soll teilweise über Abluftreinigungsanlagen geleitet werden, die den DLG-Signumtest /8/ bestanden haben. Diese Anlagen haben in Bezug auf Ammoniak eine Abscheideleistung von mindestens 70 %.

Folgende Nebenquellen sind zu berücksichtigen:

Betrieb Kirschner	Güllebehälter (78m ² Oberfläche)
Betrieb Schütte	Güllebehälter (201m ² Oberfläche)
	Festmistplatte (25m ²)
	Maissilage (15 m ² Anschnittfläche)
Betrieb Bölle	Maissilage (20 m ² Anschnittfläche)

TÜV NORD Umweltschutz

Tabelle 1: Tierbestand und Erweiterungsabsichten der zu untersuchenden Betriebe

Stall Nr.	Status	Tierzahl	Emissionsquelle / Tierart	Entmischung	Lüftung	Abluftaustritt
Betriebsstelle Kirschner						
1.1	Bestand	450	Mastschweine	Gülle	nach DIN ¹⁾	über Dach
1.2	Bestand	350	Mastschweine	Gülle	nach DIN ¹⁾	über Dach
1.3	Aufgabe	350	Mastschweine	Gülle	nach DIN ¹⁾	über Dach
1.4	Plan	2500	Mastschweine	Gülle	nach DIN ¹⁾	12m ü. Grund über ALR ²⁾
Betriebsstelle Schütte ³⁾						
2.1	Bestand	35	Bullen -1J.	Gülle	Fenster-Türen	bodennah
		35	Bullen 1-2J.	Gülle	Fenster-Türen	bodennah
2.2	Bestand	60	Bullen -1J.	Gülle	Fenster-Türen	bodennah
		60	Bullen 1-2J.	Gülle	Fenster-Türen	bodennah
2.3	Aufgabe oder ALR ²⁾	680	Mastschweine	Gülle	nach DIN ¹⁾	über Dach
2.5	Bestand	13	Pferde 0,5-3J.	Gülle	Fenster-Türen	bodennah
2.6	Bestand	15	Pferde über 3J.	Gülle	Fenster-Türen	bodennah
2.7	Plan	21000	Legehennen, Boden m. Vo./bel.Kotband	Einstreu	nach DIN ¹⁾	10 m über Grund
2.A	Plan ⁵⁾	1000	Auslauf zu 2.7	-	ohne	bodennah
Betriebsstelle Bölle ⁴⁾						
3.1	Aufgabe	20000	Masthähnchen - 35d	Gülle	nach DIN ¹⁾	über Dach
3.2	Bestand	42	Bullen -1J.	Gülle	Fenster-Türen	bodennah
	Bestand	45	Bullen 1-2J.	Gülle	Fenster-Türen	bodennah
3.3	Aufgabe	42	Bullen -1J.	Gülle	Fenster-Türen	bodennah
3.4	Plan	15000	Legehennen, Boden m. Vo./bel.Kotband	Gülle	nach DIN ¹⁾	11 m über Grund

¹⁾ temperaturgeregelte Lüftung nach DIN 18910 /9/

²⁾ ALR = Abluftreinigungsanlage

³⁾ In /4/ werden geänderte Tierzahlen genannt. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Änderungen keinen Einfluss auf die grundsätzlichen Aussagen dieser Stellungnahme haben.

⁴⁾ Inzwischen plant Herr Bölle die Errichtung einer Stutenbewegungshalle. Die bisherige Tierhaltung soll erhalten bleiben.

⁵⁾ Nach Rechenansatz Zech

TÜV NORD Umweltschutz

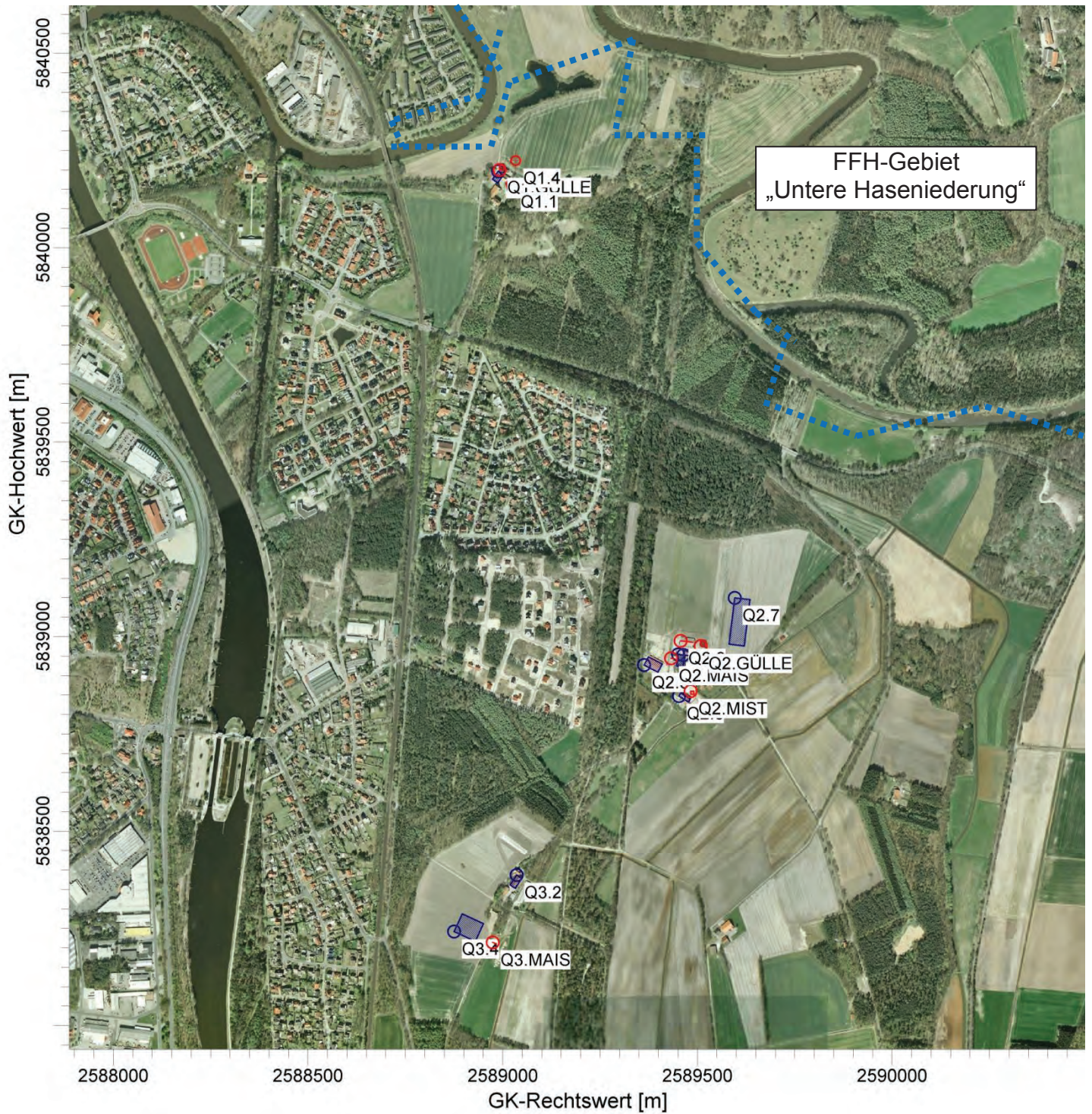


Abbildung 1: Lageplan
berücksichtigte Betriebe: 1 Kirschner, 2 Schütte, 3 Bölle
FFH-Gebiet

TÜV NORD Umweltschutz

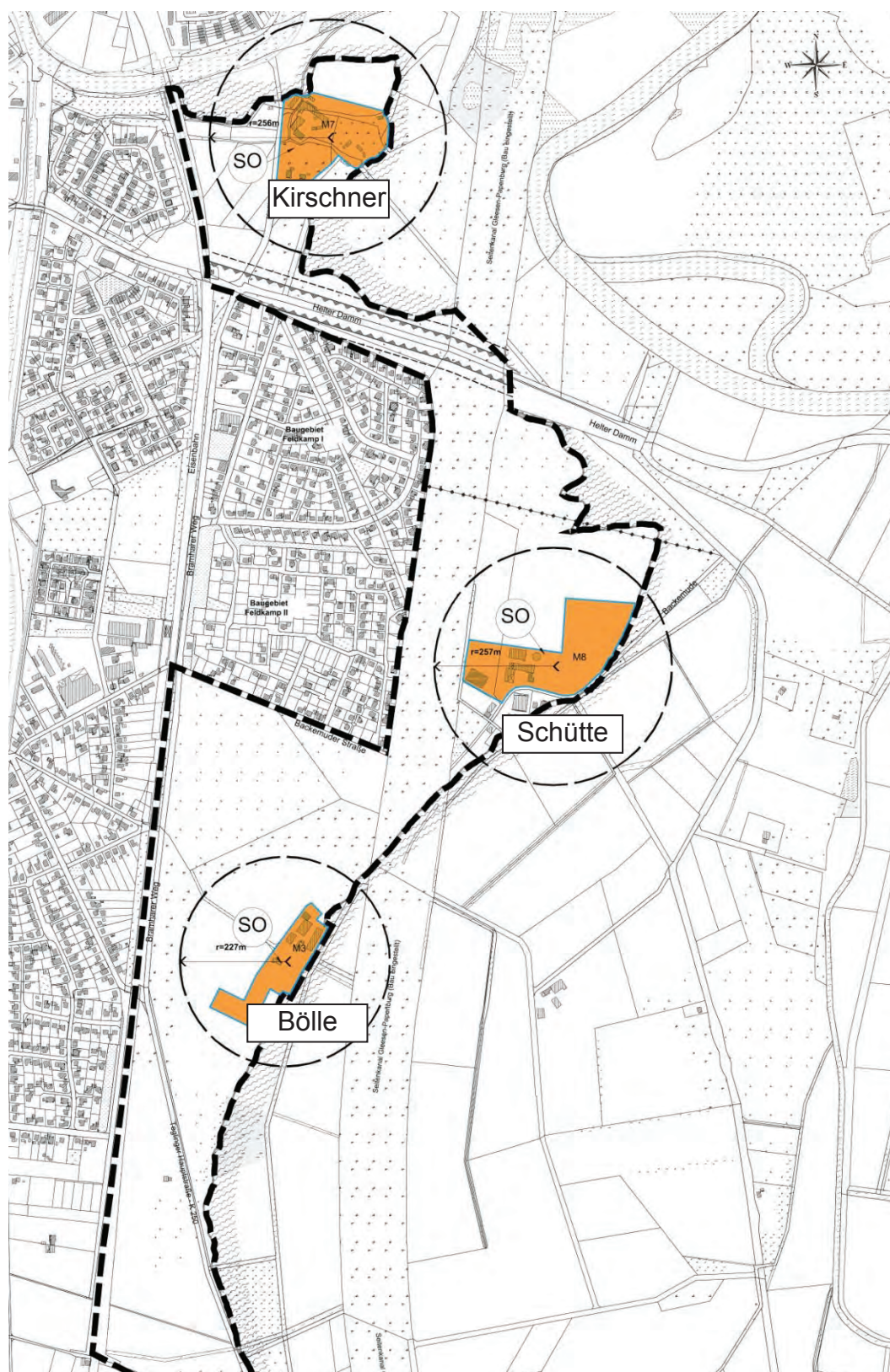


Abbildung 2: Plangebiet B-Plan Nr. 92-A

TÜV NORD Umweltschutz

3. Vorgehensweise

Auftragsgemäß wird zunächst die Immissionssituation „als Ganzes“, also unter Berücksichtigung aller Betriebe (Gesamtbelastung) beschrieben und im Hinblick auf die geplanten Erweiterungen untersucht.

Weiterhin werden die Erweiterungsplanungen im Einzelnen (unter Berücksichtigung der Änderungen der jeweiligen Zusatzbelastung) untersucht und bewertet.

4. Immissionssituation als Gesamtbelastung

Zur Ermittlung der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Betriebe Kirschner, Schütte und Bölle wurden eigene orientierende Ausbreitungsberechnungen mit dem Programmsystem AUSTAL2000 durchgeführt.

4.1 Geruch

Die Ausbreitungsrechnungen unseres Hauses haben weder für den Ist-Bestand noch unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterungen eine Überschreitung von Immissionswerten nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) /10/ ergeben. Die Geruchsimmissionssituation im Umfeld der berücksichtigten Betriebe steht also den geplanten Erweiterungen nicht entgegen.

Dabei ist zu beachten, dass im Rahmen der Erweiterung der Betriebe jeweils emissionsmindernde und /oder immissionsmindernde Maßnahmen nach den vorliegenden Unterlagen berücksichtigt wurden.

4.2 Stickstoffeintrag

Auch zum Stickstoffeintrag wurden eigene Untersuchungen durchgeführt. Es kann festgestellt werden, dass sowohl im Istzustand als auch unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterungen an Waldstücken im Umfeld der Betriebe ein Stickstoffeintrag von jeweils mehr als 5 kg/(ha*a) zu erwarten ist.

Das allein steht einer Erweiterung der Tierhaltung nicht entgegen. Für eine abschließende Bewertung der Stickstoffeinträge wären weitere Untersuchungen der Biotope erforderlich. Auf diese Untersuchungen wird jedoch auf Grund der im Kapitel 5 dargestellten Überlegungen (Verbesserung der Immissionssituation) verzichtet.

4.3 Staub

Die Staubemissionen werden aus unserer Sicht als unkritisch bewertet. Es wird - ohne konkrete Ausbreitungsrechnungen durchzuführen - zunächst davon ausgegangen, dass weder im Istzustand unzulässige Staubimmissionen zu erwarten sind, noch die zu erwartenden Staubimmissionen den geplanten Erweiterungen entgegen stehen.

TÜV NORD Umweltschutz

5. Betrachtung der Änderung der Zusatzbelastung

Die geplanten Änderungen bzw. Erweiterung der Tierhaltung der Betriebe Kirschner, Schütte und Bölle sind in Tabelle 1 in Kapitel 2 dargestellt. Im Folgenden wird auftragsgemäß jeweils kurz zu den jeweils eingereichten Unterlagen Stellung genommen.

5.1 Betrieb Kirschner

Im Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Betriebes Kirschner wurde die Immissionsschutztechnische Stellungnahme der Zech Ingenieurgesellschaft vom 16.3.2012 /2/ vorgelegt. Ausbreitungsrechnungen unsererseits zur Zusatzbelastung wurden nicht beauftragt.

Im Rahmen der genannten Stellungnahme wird folgendes festgestellt:
Die Geruchssituation verbessert sich, da die Restemissionen des neuen Stalles durch die geplante Abluftreinigung unberücksichtigt bleiben können (Abstand zur nächsten Wohnbebauung > 100m) und ein vorhandener Stall mit 350 Mastplätzen stillgelegt wird.

Der Stickstoffeintrag in benachbarte Waldgebiete verringert sich unter den genannten Bedingungen ebenfalls.

Hinweise:

Es wird eine Überhöhung der Abluftfahne des neuen Stalles nach der Abluftreinigung vorausgesetzt und eine Kaminhöhe von 12 m über Grund vorausgesetzt.

Der Eintrag in das FFH-Gebiet verringert sich mit den getroffenen Annahmen ebenfalls. Da das FFH-Gebiet jedoch in direkter Nachbarschaft des Betriebes liegt ist nach unserer Einschätzung sicher davon auszugehen, dass über 3 % des sog. Critical Loads der jeweiligen Biotoptypen im FFH-Gebiet eingetragen werden. Dieses steht gemäß der aktuellen Rechtsprechung einer Genehmigung entgegen. Weitergehend wäre hier ggf. auch die Summationswirkung mit den Erweiterungen anderer Betriebe zu berücksichtigen.

5.2 Betrieb Schütte

Im Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Betriebes Schütte wurde der Immissionsschutztechnische Bericht Nr. LGS5662.1+2/02 der Zech Ingenieurgesellschaft vom 30.04.2014 /4/ vorgelegt. Ausbreitungsrechnungen unsererseits wurden hier ebenfalls nicht beauftragt.

TÜV NORD Umweltschutz

Im Rahmen des genannten Berichtes wird folgendes festgestellt:

Die Geruchssituation verbessert sich, unter Berücksichtigung einiger emissions- und immissionsmindernder Maßnahmen. Nach Angaben der Firma Zech werden die jeweiligen Immissions(grenz)werte nach GIRL /10/ an der benachbarten Wohnbebauung eingehalten.

Der Stickstoffeintrag in benachbarte Waldgebiete verringert sich unter den genannten Bedingungen ebenfalls.

Der Eintrag in das FFH-Gebiet, wird mit weniger als 3 % des sog. Critical Loads der jeweiligen Biotoptypen im FFH angegeben.

Folgende Maßnahmen wurden berücksichtigt:

- Abluftreinigung am vorhandenen Mastschweinestall (Ammoniakminderungsgrad 80%, Ableitung in 10 m über Grund),
- Abluftreinigung am geplanten Legehennenstall (Ableitung in 10,7 m über Grund),
- Berücksichtigung einer Abluftfahnenüberhöhung am Schweinestall und am Legehennenstall,
- Verwendung von RAM-Futter,
- Abdeckung des Güllebehälters.

5.3 Betrieb Bölle

Im Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Betriebes Bölle wurde der Immissionsschutztechnische Bericht Nr. LGS7437.1+2/01 der Zech Ingenieurgesellschaft vom 20.9.2012 vorgelegt.

Entsprechend aktueller Angaben der Stadt Meppen haben sich die Planungen von Herrn Bölle geändert. Statt der Umstellung von Hähnchenmast auf Legehennen soll der vorhandene Tierbestand erhalten bleiben und eine Stutenbewegungshalle errichtet werden. Ein Genehmigungsantrag dafür liegt offensichtlich jedoch noch nicht vor.

Daher wird hier zunächst grundsätzlich auf die Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebes Bölle eingegangen.

Wie bei den Betrieben Kirschner und Schütte ist auch hier ausschließlich von einer Genehmigungsfähigkeit einer Änderung der Tierhaltung auszugehen, wenn die Immissionswerte für Geruch mit der Änderung eingehalten oder irrelevant verändert werden bzw. sinken. Eine entsprechende Bewertung erfolgte mit dem o.g. Gutachten der Zech Ingenieurgesellschaft. Da die Immissionswerte der GIRL derzeit an einzelnen Wohnhäusern erreicht oder überschritten sind, ist mit einer Baumaßnahme insgesamt eher von einer Verbesserung der Immissionssituation auszugehen.

Entsprechendes gilt für den Stickstoffeintrag durch Ammoniakemissionen.

6. Schlussfolgerungen

Ziel dieser Untersuchungen ist, Grundlagen für eine Prüfung der Stadt Meppen zu liefern, ob ein Planungserfordernis für die Bebauungsplanung 92A der Stadt gegeben ist.

Auf Grund der vorliegenden Untersuchungen (unsererseits und unter Berücksichtigung von Antragsunterlagen) kann zunächst festgestellt werden dass eine Verschlechterung der Immissionssituation an den betrachteten Immissionsorten durch weitere Änderungen in der Tierhaltung sehr unwahrscheinlich ist, da die Geruchsimmissionen und/oder der Stickstoffeintrag (als Zusatzbelastung) im Bereich der drei untersuchten Betriebe jeweils als kritisch zu sehen ist, und daher in etwaigen weiteren Genehmigungsverfahren zur Änderung der Tierhaltung jeweils der Nachweis einer Verbesserung (aber mindestens keine Verschlechterung) der Geruchsimmissionen und/oder Stickstoffeinträge nachzuweisen wäre.

Eine Erhöhung des Tierbestandes kann dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden, denn Abluftreinigungsanlagen, ggf. auch die Verbesserung der Ableitbedingungen, können diese genehmigungsfähig werden lassen.

Für Immissionsbereiche in denen der entsprechende Beurteilungswert für Geruchs-, Ammoniak- oder Stickstoffimmissionen bisher unterschritten wird, ist grundsätzlich auch eine Erhöhung der Immissionen - bis maximal zum jeweiligen Beurteilungswert - nicht ausgeschlossen.

Auf Grund der Rechtsprechung im Bereich des Stickstoffeintrages in FFH-Gebiete ist u.U. eine kumulative Beurteilung der Stickstoffeinträge (als Zusatzbelastung) durch die geplanten Bauvorhaben erforderlich. Es ist allerdings fachlich fraglich, ob dieses mit einer einhergehenden jeweiligen Verbesserung der Gesamtbelastung als sinnvoll anzusehen ist. Im Rahmen der vorgelegten Stellungnahmen der Zech Ingenieurgesellschaft ist eine Untersuchung dieses Gesichtspunktes nicht erfolgt.

Letztlich ist die Erforderlichkeit der Bauleitplanung als Instrument zur Reglementierung der standortbezogenen Entwicklung der Tierhaltung anhand der gegebenen Hinweise von der planenden Behörde zu bewerten. Befürchtungen einer deutlichen Verschlechterung der Immissionssituation sind aus unserer Sicht jedoch unbegründet.

Dipl.- Ing. Andreas Schlichting
Sachverständiger der
TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

7. Unterlagen und Literatur

- /1/ Lageplan zum Geltungsbereich des B-Planes 92A (Stadt Meppen)
Mail vom 14.4.2014
- /2/ Immissionsschutztechnische Stellungnahme zur Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Kirschner in Meppen
Zech Ingenieurgesellschaft, 16.3.2012
Anlage 1 zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 92-A der Stadt Meppen
Mail vom 14.4.2014
- /3/ Durchführung einer Geruchstechnischen Untersuchung sowie Ermittlung der Ammoniakimmissionen und Staubimmissionen für die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Schütte in Meppen
Zech Ingenieurgesellschaft Nr. LGS5662.1+2, 25.2.2010
Anlage 2 zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 92-A der Stadt Meppen
Mail vom 14.4.2014
- /4/ Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS5662.1+2/02 der Zech Ingenieurgesellschaft zum Bauvorhaben Schütte vom 30.4.2014
- /5/ Lageplan Betrieb Bölle mit geplanter Stutenbewegungshalle
Überreicht im Rahmen eines Ortstermins
- /6/ Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS7437.1+2/01 der Zech Ingenieurgesellschaft zum Bauvorhaben Bölle vom 20.9.2012
Anlage 3 zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 92-A der Stadt Meppen
Mail vom 14.4.2014
- /7/ Sitzungsvorlage
Planungs- und Bauausschuss der Stadt Meppen 30.6.2014
Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen 17.7.2014
Überreicht im Rahmen eines Ortstermins
- /8/ DLG Signum-Test Abluftreinigungsanlagen
www.dlg.org/gebaeude.html#Abluft
- /9/ DIN 18910-1
Wärmeschutz geschlossener Ställe - Wärmedämmung und Lüftung - Teil 1: Planungs- und Berechnungsgrundlagen für geschlossene zwangsgelüftete Ställe
November 2004
- /10/ Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen

Anlage 2

Abstandsermittlung nach TA Luft Geruch / Einhaltung der Staubfracht**Bauherr:****Bölle****Az.:****geplanter Bestand**

[kg/h]

TA Luft Geruch und Staubfracht, Schweine (+Rinder)						
Tierart	Anzahl	Faktor	Äquiv.faktor	Minderung%	GV	Staubfracht
Sauen güst/Eber		0,30	0,5		0	-
Sauen mit Ferkel(bis 10kg)		0,40	0,5		0	-
Jungsauen (bis 90 kg)		0,12			0	-
Ferkelaufzucht (bis 25 kg)		0,03			0	-
Vormast (bis 40 kg)		0,06			0	-
Mastschweine (bis 110 kg)		0,13			0	-
Mastschweine (bis 120 kg)		0,15			0	-
Zuchtbullen						-
Kühe,Färsen,Rinder>2J.		1,2	0,17		0	-
Mastbullen bis 1 Jahr	41	0,3	0,17		2,091	0,002
Mastbullen 1-2 Jahre	52	0,7	0,25		9,1	0,005
Jungvieh bis 1 Jahr		0,3	0,17		0	-
Jungvieh 1-2 Jahre		0,6	0,17		0	-
Mastkälber		0,3	1,00		0	-
			Summe GV		11,19	0,007
Abstände TA Luft	48,451	0,3338			108,5	m
Abstände VDI 100 Punkte	54	0,315	Voll		115,6	m
			Halb		57,777	m

TA Luft Geruch und Staubfracht, Hähnchen					
Tierart	Anzahl	Faktor	Filter %	GV	Staubfracht
Übertrag Bullenhaltung		0,0014		0	-
Legehennen		0,0034		0	-
Masthähnchen (bis 35 Ta)		0,0015		0	-
Masthähnchen (bis 49 Ta)		0,0024		0	-
Pekingenten (bis 3. Wo)		0,0013		0	-
Pekingenten (bis 7. Wo)		0,0038		0	-
Flugenten (bis 3. Wo)		0,0012		0	-
Flugenten (bis 10. Wo)		0,0050		0	-
Truthühner (bis 6. Wo)		0,0022		0	-
Truthennen (bis 16. Wo)		0,0125		0	-
Truthähne (bis 21. Wo)		0,0222		0	-
Mastgänse				0	
Mastenten				0	
			Summe GV	0	GV
Abstände TA Luft	53,31	0,3308		0	m
Abstände VDI 100 Punkte	63	0,317	Voll	0	m
			Halb	0	m

Abstandsermittlung nach TA Luft Geruch / Einhaltung der Staubfracht

Bauherr:	Schütte	Az.: geplanter Bestand				
						[kg/h]
TA Luft Geruch und Staubfracht, Schweine (+Rinder)						
Tierart	Anzahl	Faktor	Äquiv.faktor	Minderung%	GV	Staubfracht
Sauen güst/Eber		0,30	0,5		0	-
Sauen mit Ferkel(bis 10kg)		0,40	0,5		0	-
Jungsauen (bis 90 kg)		0,12			0	-
Ferkelaufzucht (bis 25 kg)		0,03			0	-
Vormast (bis 40 kg)		0,06			0	-
Mastschweine (bis 110 kg)		0,13			0	-
Mastschweine (bis 120 kg)		0,15			0	-
Zuchtbullen						-
Kühe,Färsen,Rinder>2J.		1,2	0,17		0	-
Mastbullen bis 1 Jahr	95	0,3	0,17		4,845	0,004
Mastbullen 1-2 Jahre	95	0,7	0,25		16,625	0,009
Jungvieh bis 1 Jahr		0,3	0,17		0	-
Jungvieh 1-2 Jahre		0,6	0,17		0	-
Mastkälber		0,3	1,00		0	-
			Summe GV		21,5	0,013
Abstände TA Luft	48,451	0,3338			135	m
Abstände VDI 100 Punkte	54	0,315	Voll		142	m
			Halb		70,94	m
TA Luft Geruch und Staubfracht, Hähnchen						
Tierart	Anzahl	Faktor	Filter %		GV	Staubfracht
Übertrag Bullenhaltung	9200	0,0014			12,88	0,0082
Legehennen	21000	0,0034			71,4	0,0452
Masthähnchen (bis 35 Ta)		0,0015			0	-
Masthähnchen (bis 49 Ta)		0,0024			0	-
Pekingenten (bis 3. Wo)		0,0013			0	-
Pekingenten (bis 7. Wo)		0,0038			0	-
Flugenten (bis 3. Wo)		0,0012			0	-
Flugenten (bis 10. Wo)		0,0050			0	-
Truthühner (bis 6. Wo)		0,0022			0	-
Truthennen (bis 16. Wo)		0,0125			0	-
Truthähne (bis 21. Wo)		0,0222			0	-
Mastgänse					0	
Mastenten					0	
			Summe GV		84,3	GV
Abstände TA Luft	53,31	0,3308			231	m
Abstände VDI 100 Punkte	63	0,317	Voll		257	m
			Halb		128	m

Abstandsermittlung nach TA Luft Geruch / Einhaltung der Staubfracht

Bestand:

Kirschner

Az.:

Bestand

[kg/h]

TA Luft Geruch und Staubfracht, Schweine (+Rinder)						
Tierart	Anzahl	Faktor	Äquiv.faktor	Minderung%	GV	Staubfracht
Sauen güst/Eber		0,30	0,5		0	-
Sauen mit Ferkel(bis 10kg)		0,40	0,5		0	-
Jungsauen (bis 90 kg)		0,12			0	-
Ferkelaufzucht (bis 25 kg)		0,03			0	-
Vormast (bis 40 kg)		0,06			0	-
Mastschweine (bis 110 kg)	1070	0,13			139,1	0,074
Mastschweine (bis 120 kg)		0,15			0	-
Zuchtbullen						-
Kühe,Färsen,Rinder>2J.		1,2	0,17		0	-
Mastbullen bis 1 Jahr		0,3	0,17		0	-
Mastbullen 1-2 Jahre		0,7	0,25		0	-
Jungvieh bis 1 Jahr		0,3	0,17		0	-
Jungvieh 1-2 Jahre		0,6	0,17		0	-
Mastkälber		0,3	1,00		0	-
			Summe GV		139	0,074
Abstände TA Luft	48,451	0,3338			252	m
Abstände VDI 100 Punkte	54	0,315	Voll		256	m
			Halb		127,79	m

TA Luft Geruch und Staubfracht, Hähnchen						
Tierart	Anzahl	Faktor	Filter %	GV	Staubfracht	
Legehennen		0,0034		0	-	
Junghennen (bis 18. Wo)		0,0014		0	-	
Masthähnchen (bis 35 Ta)		0,0015		0	-	
Masthähnchen (bis 49 Ta)		0,0024		0	-	
Pekingenten (bis 3. Wo)		0,0013		0	-	
Pekingenten (bis 7. Wo)		0,0038		0	-	
Flugenten (bis 3. Wo)		0,0012		0	-	
Flugenten (bis 10. Wo)		0,0050		0	-	
Truthühner (bis 6. Wo)		0,0022		0	-	
Truthennen (bis 16. Wo)		0,0125		0	-	
Truthähne (bis 21. Wo)		0,0222		0	-	
Mastgänse				0		
Mastenten				0		
			Summe GV		0	GV
Abstände TA Luft	53,31	0,3308			0	m
Abstände VDI 100 Punkte	63	0,317	Voll		0	m
			Halb		0	m